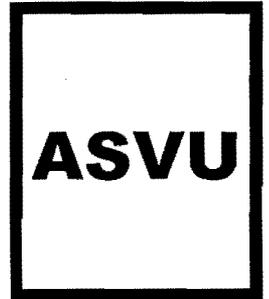


EINLADUNG

1. geänderte Fassung vom 27.11.2012

zu einer Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt**
Sitzungskennziffer: XVI / 34
Tag der Sitzung: Donnerstag, 13.12.2012
Ort der Sitzung: Ratssaal
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt;
hier: Sachstand und weiteres Vorgehen
3. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

Erteilung von Befreiungen gem. § 31 (2) BauGB

- 3.1 Nutzungsänderung im Dachgeschoss eines vorhandenen Gebäudes von zwei Gewerbeeinheiten in Wohnnutzung;
hier: Kaiserplatz 5

Erteilung von Befreiungen gem. § 35 (2) BauGB - Außenbereichsvorhaben -

- 3.2 Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Räume in Wohnnutzung im Erdgeschoss;
hier: Birkengangstraße 175
- 3.3 Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken, Umsetzen einer vorhandenen Garage;
hier: Birkengangstraße 177

4. Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen;
hier: Planungsauftrag,
Ausschreibung von Planungs- und Gutachterleistungen,
Aufstellungsbeschluss zur 98. Änderung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB
5. Bebauungsplan Nr. 16 "Liester Teil IV" - 2. Änderung Bereich Sportplatz Rotsch und
99. Änderung FNP;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 BauGB
6. Beschlusskontrolle; - ~~Vorlage muss nachgereicht werden~~ - ✓
hier: Informationsvorlage

NEU:

7. Fahrplanmaßnahmen im Bereich Venwegen / Breinig (Linie 61)

8. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

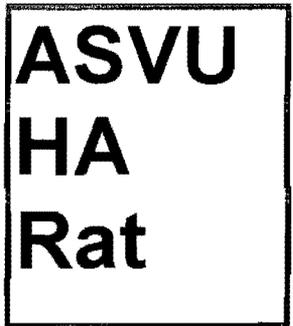
Der Vorsitzende

gez.

Josef Hansen

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 13.12.2012 / 18.12.2012 / 18.12.2012
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 2.**
Betreff Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt, Sachstand und weiteres Vorgehen
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt Hauptausschuss / Rat zu beschließen / Hauptausschuss / Rat beschließt:

1. **Der Abschlussbericht des integrierten Entwicklungskonzeptes Talachse Innenstadt wird als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 8 Nr. 11 BauGB Grundlage für zukünftige stadtentwicklungsrelevante Entscheidungen.**
2. **Der strategischen Fahrplan wird Grundlage für das weitere Handeln in den kommenden Jahren.**
3. **Die inhaltlichen Beratungen zur Umsetzung der im Entwicklungskonzept formulierten Maßnahmen werden im 2. Halbjahr 2013 zwecks Vorbereitung eines Förderantrages wieder aufgenommen und die notwendigen Mittel bei den Haushaltsberatungen für 2014 eingeplant.**
4. **Die Berücksichtigung der im Entwicklungskonzept formulierten Zielsetzungen ist anhand eines „Beschlussmonitorings“ im Rahmen sonstiger städtischer Entscheidungen zu überprüfen.**
5. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zur Änderung der Bebauungspläne für den Bereich Steinweg im Sinne der Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes anzulassen.**
6. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zur Aufhebung der Sanierungsgebiete als Voraussetzung für die Änderung der Bebauungspläne für den Bereich Steinweg einzuleiten.**
7. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Gestaltungssatzung für den Bereich Oberstolberg im Rahmen der Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit der Denkmalbehörde inhaltlich zu überprüfen**

b) Sachverhalt:

Sachstand

In der Sitzung des ASVU am 25.06.2009 wurde der Zwischenbericht des Integrierten Entwicklungskonzeptes für die Talachse Innenstadt zustimmend zur Kenntnis genommen. Daraufhin erstellte die DSK eine erste grobe Kostenschätzung für die Umsetzung der Maßnahmen. Zwischenbericht und Kostenschätzung wurden in einem Fördergespräche Anfang Mai 2010 der Abteilung Städtebauförderung der Bezirksregierung Köln vorgestellt, um die Möglichkeiten einer künftigen Förderung zu besprechen. Die Vorgehensweise der Stadt, über ein ganzheitliches, integriertes Entwicklungskonzept die Innenstadt in ihren Kernfunktionen zu stärken wurde seitens des Fördergebers begrüßt.

Auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Abstimmungen erarbeitete die DSK den Abschlussbericht, der im Juli 2011 vorgelegt wurde. Insbesondere wegen der prioritär angesetzten Haushaltsberatungen und der im Rahmen des „Stärkungspaktes“ aufgetretenen Unwägbarkeiten musste eine abschließende Beratung wiederholt aufgeschoben werden. Sie erfolgte letztendlich in der 4. Sitzung der Lenkungsgruppe am 15.11.2012. Anhand des von der DSK zusammen mit der Verwaltung ausgearbeiteten „strategischen Fahrplanes“ wurde das weitere Vorgehen diskutiert und abgestimmt. Die Ergebnisse der Beratungen und die daraus abgeleiteten Beschlussvorschläge werden hiermit dem ASVU sowie dem Hauptausschuss / Rat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt:

weiteres Vorgehen

Es besteht nach wie vor politischer Konsens, dass der Umsetzung der Ergebnisse des Innenstadtkonzeptes hohe Bedeutung zukommt. In Anbetracht der derzeitigen Haushaltssituation gestaltet sich eine zeitnahe Realisierung von Maßnahmen jedoch schwierig, sofern dies mit Kosten verbunden ist. Die Aufnahme in ein Förderprogramm ist kurzfristig nicht möglich, da weder der Eigenanteil noch die erforderlichen vorbereitenden Planungen finanziert oder das notwendige Personal zur Verfügung gestellt werden können. Um dennoch eine abgestimmte Grundlage für zukünftige Entscheidungen zu erhalten, soll das Integrierte Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 8 Nr. 11 BauGB beschlossen und das weitere strategische Vorgehen festgelegt werden. Darüber hinaus sollen mögliche Maßnahmen, die auch ohne umfangreiche finanzielle Aufwendungen eine Zielerreichung vorbereiten können, festgelegt werden.

Aus den o.g. Gründen und in Anbetracht der derzeitigen finanziellen Zwänge der Stadt empfiehlt die Verwaltung, die inhaltliche Beratung bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen Ende 2013 wieder aufzunehmen. Da kurzfristig die laufenden Fördermaßnahmen „soziale Stadt“, „Camp Astrid“ und „Euregionale“ auslaufen bzw. ausfinanziert sind bietet es sich an, die Umsetzung des Innenstadtkonzeptes als „Anschlussmaßnahme“ beim Fördergeber anzumelden. Das Jahr 2013 kann als „Orientierungsphase“ zur Evaluation der abgeschlossenen Projekte und zur Einschätzung der finanziellen Perspektiven für die Folgejahre vor dem Hintergrund der veränderten Haushaltssituation genutzt werden. Ergänzend sind Beschlüsse für die mittelfristige Finanzplanung im Rahmen der Haushaltsberatungen zu fassen, die Prioritäten bezüglich der Planungsaufträge für einzelne Bausteine festzulegen und das Innenstadtkonzept punktuell zu ergänzen bzw. unter Berücksichtigung der ggf. veränderten Förderprogramme zu aktualisieren.

Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob eine Ausrichtung der konzeptionellen Ziele unter dem Aspekt des Klimaschutzes möglich ist und welche Fördermöglichkeiten und finanziellen Vergünstigungen für die privaten Eigentümer und Akteure genutzt werden können. Bereits in dieser Phase ist externe Beratung hinzuzuziehen um die Fördermaßnahme fachgerecht vorbereiten und auf geeignete Programme ausrichten zu können.

Angestrebt wird die Aufnahme in ein Förderprogramm und eine Umsetzung der Maßnahmen in der Förderperiode 2015 ff. Die Vorbereitungen und notwendigen Planungen für einen Förderantrag sind Anfang 2014 zu erarbeiten. Hierzu gehört u.a. die Vergabe von Planungsaufträgen für einzelne Konzeptbausteine nach festgelegter Priorität sowie der Leistungen zur Ergänzung des Innenstadtkonzeptes und zur Erstellung des Förderantrages. Die Vorstellungen und Ziele sollten frühzeitig mit dem Fördergeber erörtert und abgestimmt werden.

Anders als in früheren Jahren sind die aktuellen Förderrichtlinien sehr restriktiv, indem bereits für den Antrag ausgereifte Planentwürfe mit *Kostenberechnungen* vorgelegt werden müssen, was den Antragstellern relativ hohe (finanzielle) Vorleistungen abverlangt, die – aber nur im Falle der Bewilligung – wieder erstattet werden. Insofern ist es erforderlich, im Haushalt 2014 entsprechend Planungsmittel einzustellen.

mögliche Maßnahmen im Vorfeld

Maßnahmen, die unabhängig von der Aufnahme in ein Förderprogramm durchgeführt und somit auch kurzfristig angelassen werden können, sind z.B. die Überarbeitung der Bebauungspläne für den Bereich Steinweg im Sinne der Ziele des Innenstadtkonzeptes und die Aufhebung der Sanierungsgebiete. Da die Bebauungspläne weitgehend die Ziele der Sanierung rechtsverbindlich festsetzen und um eine durchgängige Rechtslage herzustellen, ist die Aufhebung der Sanierungsgebiete Voraussetzung für die Änderung der Bauleitpläne. Die Förderrechtlichen Bindungen und Verpflichtungen sind in diesem Zusammenhang zu klären. Parallel dazu sollte die Gestaltungssatzung für den Bereich Oberstolberg in enger Abstimmung mit der Denkmalbehörde dahingehend überprüft werden, ob die Inhalte und Vorgaben mit den zukünftigen städtebaulichen Zielsetzungen für diesen Bereich vereinbar sind. Ziel ist es Hemmnisse abzubauen, die den sich abzeichnenden positiven Entwicklungstendenzen und privatem Investitionswillen insbesondere im Bereich des Steinweges entgegenstehen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die bereits Ende der 90er Jahre erstellte Planung für die Umgestaltung der Rathausstraße auf ihre Umsetzbarkeit und Vereinbarkeit mit den heutigen Richtlinien unter Berücksichtigung der geltenden Beschlusslage zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Darüber hinaus kann die Einführung eines „Beschlussmonitorings“ eine spätere Umsetzung der Maßnahmen erleichtern und unterstützen und die Chancen auf die Aufnahme in ein Förderprogramm erhöhen. Zur Verhinderung von Fehlentwicklungen ist es förderlich, zukünftig alle stadtentwicklungsrelevanten Entscheidungen auf ihre direkten und/oder indirekten Auswirkungen auf die Entwicklung der Innenstadt und ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Entwicklungskonzeptes zu überprüfen. Diese Vorgehensweise wurde in den vergangenen Gesprächen mit dem Fördergeber ausdrücklich befürwortet.

Der strategische Fahrplan und das Ergebnisprotokoll der 4. Sitzung der Lenkungsgruppe vom 15.11.2012 sind der Vorlage als Anlage beigefügt und neben dem Abschlussbericht zum Innenstadtkonzept Grundlage der Beschlussfassung.

Der Sachverhalt wird in der Sitzung des ASVU durch die DSK Bonn GmbH vorgetragen.

c) Rechtslage:

BauGB

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

Die weitere Betreuung des Innenstadtkonzeptes, die Aufhebung der Sanierungssatzungen und die Bearbeitung der Bauleitplanverfahren sowie die Ausschreibung und Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen bindet personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklung und Planung und weiterer Stellen der Verwaltung.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Kupferstadt Stolberg Entwicklungskonzept „Talachse Innenstadt“

Fahrplan für das weitere Vorgehen

1. Ausgangssituation

- Der Zwischenbericht der DSK über das Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt wurde in der Sitzung des ASVU am 25.06.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Der Abschlussbericht der DSK liegt seit dem 08.07.2011 vor. Gegenüber dem Zwischenbericht wurden keine grundlegenden inhaltlichen Abweichungen vorgenommen.
- Aufgrund der Haushaltssituation wurde die politische Beratung und Beschlussfassung des Abschlussberichtes bislang zurückgestellt.
- Projekte und Maßnahmen aus dem Entwicklungskonzept wurden noch nicht umgesetzt.
- Ein Förderantrag für die Umsetzung förderfähiger Projekte und Maßnahmen kann erst zum Sommer 2014 (Abgabe des Förderantrages) für das Programmjahr 2015 (Eingang der Bewilligung) beantragt werden (vgl. hierzu „4. Exkurs – Anforderungen an einen bewilligungsreifen Förderantrag“).
- Mit der Umsetzung nicht förderrelevanter Projekte und Maßnahmen kann grundsätzlich unmittelbar begonnen werden.

2. Empfehlung zum weiteren Vorgehen

- Differenzierung der Handlungsansätze im Entwicklungskonzept gemäß ihrer zeitlichen Umsetzbarkeit in die Kategorien:
 - unmittelbare / sofortige Umsetzung (nicht förderrelevant)
 - Umsetzung bei verbesserter Haushaltslage
 - Umsetzung nach Vorliegen eines Zuwendungsbescheides (z.B. baulich investive Maßnahmen)
- Schaffung der Voraussetzungen zur Stellung eines Förderantrages bis Mitte 2014
- Vorbereitung und Einreichung des Förderantrages Juni 2014
- Umsetzung baulich investiver Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes ab 2015/2016

Zeitlicher Ablauf

2012: „Strategische Phase“

- Lenkungsgruppe November 2012:
 - Beratung des Abschlussberichtes in der Lenkungsgruppe
 - Abstimmung des strategischen Fahrplans für das weitere Vorgehen
 - Diskussion der Prioritäten
 - Erörterung der notwendigen Voraussetzungen für einen Förderantrag
 - Differenzierung der Handlungsansätze im Hinblick auf ihre zeitliche Umsetzbarkeit (unmittelbar / bei verbesserter Haushaltslage / nach Vorlage eines Zuwendungsbescheides)
- ASVU / Stadtrat Dezember 2012:
 - Beschluss des Entwicklungskonzeptes (Stand: Juli 2011) inkl. des strategischen Fahrplans für das weitere Vorgehen

2013: „Orientierungs- und Beschlussphase“

- Orientierungsphase:
 - Vertiefende Diskussion und Festlegung von Prioritäten
 - Konkretisierung der Einzelmaßnahmen

- Punktuelle Aktualisierung des Entwicklungskonzeptes
- Prüfung der Umsetzbarkeit der Einzelmaßnahmen (unmittelbar / bei verbesserter Haushaltslage / nach Bewilligung von Fördermitteln) / Vorbereitung der Einzelmaßnahmen
- ASVU / Stadtrat:
 - Beschluss zur Umsetzung der unmittelbaren Einzelmaßnahmen
 - Beschluss zur Mittelbereitstellung und Vergabe von Planungsaufträgen (Entwurfsplanung für einzelne Projekt- und Bauabschnitte (Anmerkung: Entwurfsplanung ist Voraussetzung zur Erstellung eines bewilligungsreifen Förderantrages))

2014: „Vorbereitungsphase“

- Stadtverwaltung / DSK:
 - Vorbereitung der Grundlagen für die Förderantragstellung
 - Erstellung des Förderantrages
 - Einreichung des Förderantrages für das STEP 2015
- Bezirksregierung Köln:
 - Bewilligung für das STEP 2015: Vorlage des Zuwendungsbescheides zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes

ab 2015: „Umsetzungsphase“

- Beginn mit der Umsetzung der ersten Fördermaßnahmen in Abhängigkeit von den verfügbaren Finanzmitteln (Kassenwirksamkeit der Fördermittel / Haushalt)

3. Handlungsansätze gemäß den o.g. Umsetzungskategorien

Unmittelbare Umsetzung

- Sanierungsgebiete: Vorbereitung der Aufhebung der inhaltlich abgeschlossenen Sanierungsgebiete
- Bauleitplanung:
 - Einleitung der Änderung der Bebauungspläne auf Grundlage des Entwicklungskonzeptes (z.B. im Bereich Steinweg)
 - Verwaltungsinterne Konkretisierung von Einzelmaßnahmen (z.B. zur Zukunft der Rathausstraße) inkl. Bürgerbeteiligung
- Gestaltungssatzung: Inhaltliche Überprüfung der bestehenden Gestaltungssatzungen (z.B. im Bereich Oberstolberg)

Umsetzung bei verbesserter Haushaltslage

- Initiierung erster nicht förderrelevanter Einzelmaßnahmen

Umsetzung nach Vorlage eines Zuwendungsbescheides

- Initiierung erster förderrelevanter Einzelmaßnahmen

4. Exkurs

Anforderungen an einen bewilligungsreifen Förderantrag

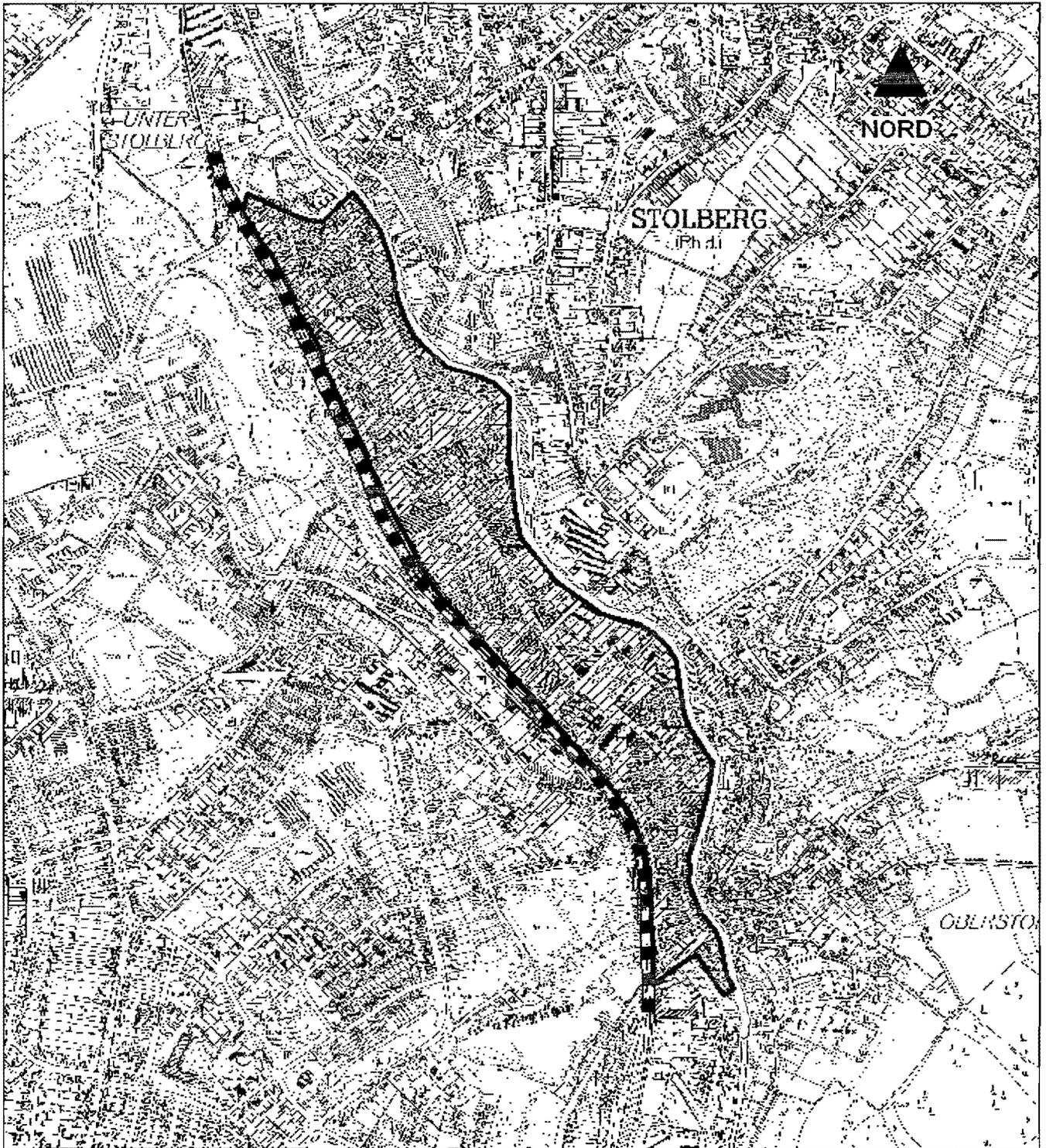
- Nachweis der Finanzierbarkeit über die Gesamtlaufzeit der Maßnahme
- Einbettung der Ziele des Entwicklungskonzeptes in den gesamtstädtischen Kontext
- Vorlage von Entwurfsplanungen und Kostenberechnungen
- Aufstellung der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) auf Grundlage einer nachhaltig belegbaren Kostenberechnung
- Nachweis der Bereitschaft Privater für private Investments
- Bildung von Projekt-/Bauabschnitten i.S.d. Städtebauförderung

| Projekt/Thema: | Besprechungsleiter | Protokollführer | |
|-----------------------------------|--|--|-----------|
| Sitzung der Lenkungsgruppe | Herr Pickhardt | Frau Lüke | |
| Teilnehmer | Firma/Amt/Institution | E-mail-Adresse | |
| Herr Engels | SPD | | |
| Herr Kirch | CDU | | |
| Herr Van der Brück | FDP | | |
| Herr Pickhardt | Leiter Fachbereich 1 | andreas.pickhardt@stolberg.de | |
| Herr Kistermann | Leiter Fachbereich 2 | bernd.kistermann@stolberg.de | |
| Frau Dürler | Leiterin Planungsamt | nicole.duerler@stolberg.de | |
| Frau Geis | Planungsamt | renate.geis@stolberg.de | |
| Herr Bode | DSK | volker.bode@dsk-gmbh.de | |
| Frau Lüke | DSK | juliane.lueke@dsk-gmbh.de | |
| Tagesordnung / Besprechungspunkte | | Termin | Zuständig |
| 1. | Begrüßung Ziel der Sitzung: <ul style="list-style-type: none"> — Abstimmung des Strategiepapiers sowie inhaltliche Vorbereitung des Beschlusses vom ASVU am 13.12.2012 Übergabe an die DSK zur Vorstellung der folgenden Punkte im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation <ul style="list-style-type: none"> a) der Ausgangssituation: Aktueller Stand des Entwicklungskonzeptes, b) der Anforderungen an einen bewilligungsreifen Förderantrag, c) der Vorstellung des strategischen Zeitplanes, d) das Aufzeigen von Handlungsansätzen, e) der Festlegung der weiteren Vorgehensweise. | | |
| 2. | Ausgangslage und aktueller Stand des Entwicklungsberichtes <ul style="list-style-type: none"> — Vorlage des Abschlussberichtes bei der Verwaltung im Juli 2011. Dieser enthält keine grundlegenden inhaltlichen Abweichungen gegenüber dem Zwischenbericht. Die Beratung und Beschlussfassung des Berichtes wurden aufgrund der damaligen HH-Situation zurückgestellt. — Bisher erfolgte keine Umsetzung der Projekte und Maßnahmen aus dem Entwicklungskonzept. Ein Förderantrag konnte bisher nicht gestellt werden. — Die bisherige Kostenschätzung zur Umsetzung der Projektbausteine: <ul style="list-style-type: none"> — ca. 31 Mio. € Gesamtausgaben, davon — ca. 21 Mio. € private Investitionen — ca. 10 Mio. € Bereitstellung aus öffentlichen Mitteln, davon — förderfähig: ca. 7,5 Mio. € — nicht förderfähig: ca. 1,5 Mio. € | | |

| | | | |
|------------------|--|--|--|
| | <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Entwicklungskonzept (Stand 2011) behält in seiner Aussage nach wie vor Gültigkeit, — der Endbericht vom Juli 2011 sollte nur punktuell überarbeitet werden, dies betrifft die folgenden Punkte: <ul style="list-style-type: none"> — Darstellung von Fördermöglichkeiten für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, — Als Gebietskulisse sollte ein Sanierungsgebiet angestrebt werden, zur Ermöglichung der erhöhten steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten für private Eigentümer gem. EStG, — Ergänzung um Möglichkeiten zur energetischen Erneuerung (integriertes Quartierskonzept zur energetischen Stadtsanierung), — Beschlussfassung als Basis für das weitere Vorgehen, | | |
| <p>3.</p> | <p>Anforderungen an den bewilligungsreifen Förderantrag im Jahr 2014</p> <p>Die DSK erläuterte zusammenfassend die Voraussetzungen für eine Antragsstellung beim Fördermittelgeber (Bezirksregierung). Anforderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Vorliegen des Nachweises zur Finanzierbarkeit über die Gesamtlaufzeit der Maßnahme inkl. der notwendigen politischen Beschlüsse, — die Einbettung des Entwicklungskonzeptes in den gesamtstädtischen Kontext, — die Aufstellung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht, — die Bildung von Projekt-/ Bauabschnitten i. S. d. Städtebauförderung >> Vorlage von Entwurfsplanungen und Kostenberechnungen, — die Erbringung des Nachweises der Investitionsbereitschaft Privater und Dritter. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Der Grundförderantrag 2014 muss alle Projekt- /Bausteine der Gesamtmaßnahmen über die Laufzeit hinweg abbilden, — im Rahmen der Gesamtmaßnahme werden die einzelnen Projektbausteine konkretisiert, damit ist die Detaillierung der Bausteine und die Konkretisierung der Kostenplanungen erforderlich, — im Vorfeld der Förderantragsstellung wird zur Abstimmung des aktualisierten Entwicklungskonzeptes ein Gespräch bei der Bezirksregierung Köln anberaumt werden. | | |
| <p>4.</p> | <p>Strategischer Zeitplan / Festlegen der weitem Vorgehensweise</p> <p>Der strategische Zeitplan untergliedert sich in vier Phasen. Diese wurden im Plenum diskutiert und die weitere Vorgehensweise jeweils im Fazit festgehalten.</p> <p>Strategische Phase bis Ende 2012 – Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Als Meilenstein: <ul style="list-style-type: none"> >> Beschluss des Entwicklungskonzeptes (Stand: Juli 2011) durch den ASVU in der Sitzung am 13.12.2012 / sowie der anschließenden Ratssitzung am 18.12.2012 (Selbstbindungscharakter der Stadt) inkl. der folgender Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> — Überprüfung der bestehenden Bebauungspläne im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den städtebaulichen Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes, — Aufhebung der bestehenden Sanierungssatzungen im zukünftigen Geltungsbereich des Entwicklungskonzeptes, — Überprüfung der bestehenden Gestaltungssatzungen in der Innenstadt im Hinblick auf die städtebaulichen Zielsetzungen des | | |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>Entwicklungskonzeptes,</p> <ul style="list-style-type: none"> — Überprüfung der politischen Entscheidungen im Hinblick auf die Ziele des Entwicklungskonzeptes („Beschlussmonitoring“), — Gewährleistung einer angemessenen und möglichst frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. <p>Orientierungs- und Beschlussphase bis Ende 2013 – Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vertiefende Diskussion zur Festlegung von Prioritäten in den einzelnen Projekt- / Bausteinen (Festlegung einer Zeitachse), — Differenzierung nach unmittelbar / bei verbesserter HH-Lage / nach Bewilligung von Fördermitteln durchführbaren Maßnahmen, — punktuelle Aktualisierung des Entwicklungskonzeptes (s. „2. Fazit“), — anzustrebende Beschlüsse ASVU / Rat: 1) Umsetzung der unmittelbar umzusetzenden Einzelmaßnahmen, 2) die Mittelbereitstellung und Vergabe von ersten Planungsaufträgen (Entwurfsplanungen zu den Projektbausteinen), — Umsetzung von öffentlichen Maßnahmen als Anreiz für private Investitionen, — mögliche Prioritäten: Bereich Bastinsweiher und Rathausstraße wie auch Steinweg, — erste mögliche Maßnahme: Testlauf an der Rathausstraße zur fußgängerfreundlichen Umgestaltung des Verkehrsverlauf (Verengung der Fahrstreifen zugunsten des Fußgängerraums, Integration von Parkstreifen) >> temporäre Aufbringung von flächigen Farbmarkierungen. <p>Vorbereitungsphase im Jahr 2014 – Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Angestrebt: Erarbeitung und Einreichung des Förderantrages für das STEP 2015 bis Mitte des Jahres 2014 >> Bewilligung zum Jahresende 2014 durch die Bezirksregierung Köln, — im Vorfeld: Terminvereinbarung bei der Bezirksregierung zur Abstimmung des Entwicklungskonzeptes (s. „3. Fazit“), je nach politischem Wunsch ggf. auch im Jahr 2013 <p>Umsetzungsphase im Jahr 2015 – Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beginn mit der Umsetzung der ersten Fördermaßnahmen in Abhängigkeit der verfügbaren Fördermittel. <p>Weiteres Vorgehen – Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeinsame Mitwirkung an der Umsetzung des strategischen Zeitplans, — Die Lenkungsgruppe soll auch weiterhin fortgeführt werden und die inhaltlichen Beschlüsse vorbereiten, — Für die weitere Vorbereitung (Orientierungs- und Beschlussphase, Förderantragsstellung) bedarf es externer Unterstützung der Verwaltung aufgrund der Vielzahl der speziellen Fachthemen (Gebietskulisse, Aufhebung Sanierungssatzungen, Förderantragsstellung). | | |
|--|---|--|--|

gez. Lücke



Abgrenzung des Untersuchungsgebietes
für Entwicklungskonzept Innenstadt

M. 1 : 10.000

VORLAGE

ASVU

für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am

13.12.12

Tagesordnungspunkt Nr.

7) 3.3.1

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;
hier: Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 gem. § 31 (2) BauGB

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag

Vorhaben:

Nutzungsänderung im DG eines vorh. Gebäudes von zwei Gewerbeeinheiten in Wohnnutzung

Straße/Nr.:

Kaiserplatz 5

Gemarkung:

Stolberg, Flur: 13 Parzelle: 259

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan:

Lageplan, Ausschnitt B-Plan 67

Planungsrechtliche Beurteilung:

hier:

Befreiung von der Flächenfestsetzung: Fläche für Gemeinbedarf mit der spezifischen Festsetzung „Schule“.

Der betr. Bebauungsplan ist im Nov. 1982 rechtsverbindlich geworden.

Es ist die Umnutzung ehemaliger Gewerbeeinheiten geplant. Da der Baukörper des ehemaligen Amtsgerichtes seither nie als Schulgebäude genutzt wurde, eine zukünftige Schulnutzung auch nicht geplant ist, stehen dem Vorhaben keine planungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Das Gebäude wird seit langem gewerblich genutzt, es ist im Eigentum der Antragsteller.

Es bestehen keine städtebaulichen Bedenken bzgl. der beantragten Befreiungen.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) Beschlußvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.

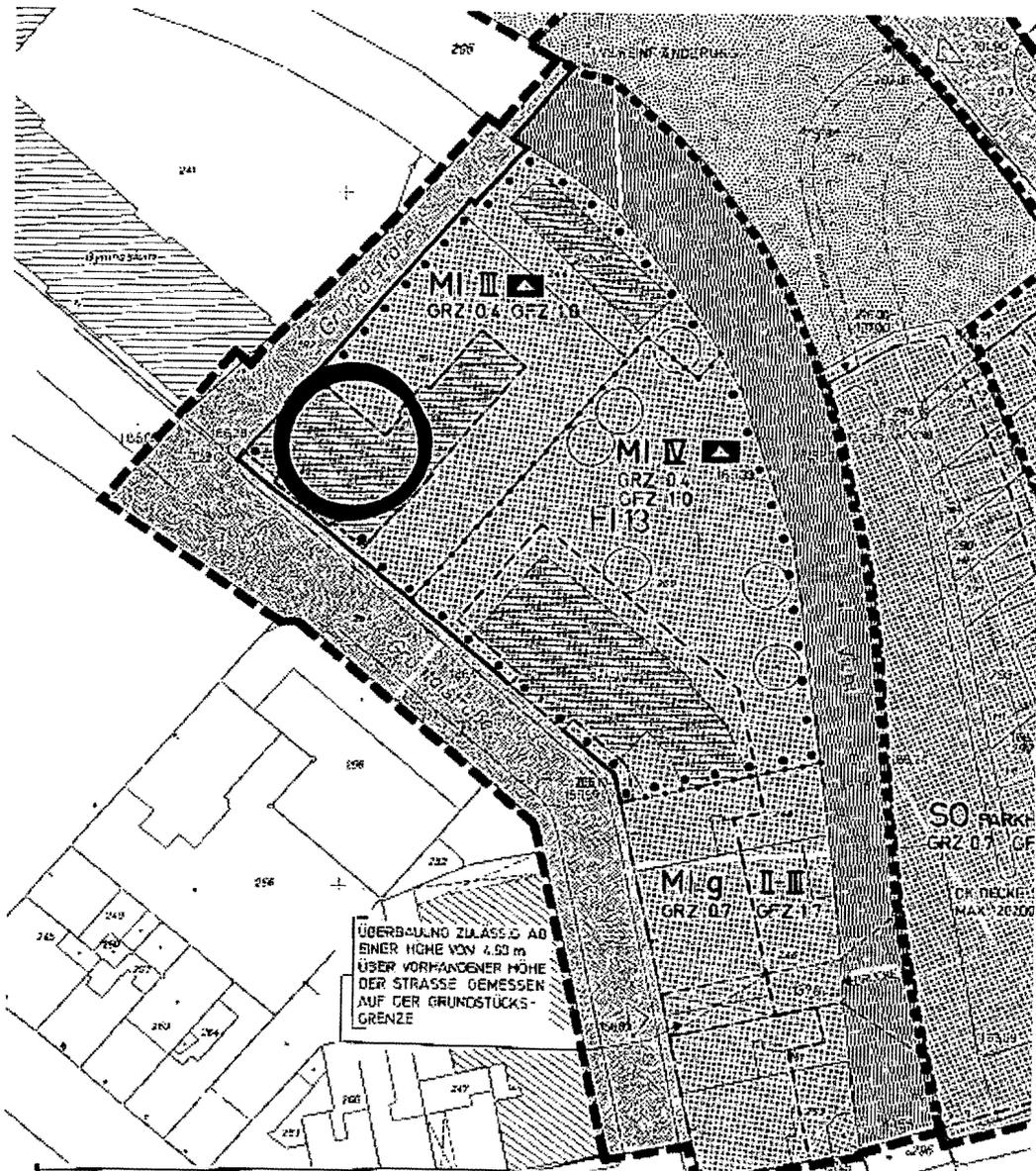


A. Pickhardt

Leiter Fachbereich 1

STADT STOLBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 67



| | |
|-----------------------------|--|
| BAUFLÄCHE | |
| BAUGRENZE | |
| FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF | |
| SCHULE | |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHE | |
| STRASSENABGRENZUNGSLINIE | |

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGEN NACH § 11 BBAUG UND § 103 BAUO NW UND DER AUSLEGEUNG ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

2) ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BBAUG AM 13.11.82

Stadt Stolberg (Rhld.)
Amt / Aktenzeichen
Fb 1 – 61/bs

öffentlich

nichtöffentlich

Datum: 16.11.12

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt



am

13.12.12

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 3.3.2

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Außenbereichsvorhaben gem. 35 (1) +(4) 1 BauGB

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag

Vorhaben:

Nutzungsänderung: ehemals landwirtschaftlich genutzter Räume in Wohnnutzung im Erdgeschoss,

Straße/Nr.:

Birkengangstr. 175

Gemarkung:

Stolberg Flur: 26 Parzelle: 926

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan:

2

Stellungnahmen:

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg:

keine Bedenken

StädteRegion Aachen, A70, Umweltamt:

Bedenken bzgl. Wohnnutzung wurden ausgeräumt

Amt 66:

keine Bedenken

Planungsrechtliche Beurteilung:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des LP III „Eschweiler-Stolberg“, ist jedoch ohne Flächenschutzfestsetzung. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Nutzungsänderung im EG in Teilbereichen des vorh. Stallgebäudes im Sinne des § 35 (4) 1. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange nicht entgegen. Die Bedenken der StädteRegion bzgl. der geplanten Wohnnutzung in unmittelbarer Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebes wurden aufgrund einer ergänzenden Betriebsbeschreibung zurückgenommen.

Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken. Städtebauliche Belange sind nicht beeinträchtigt.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

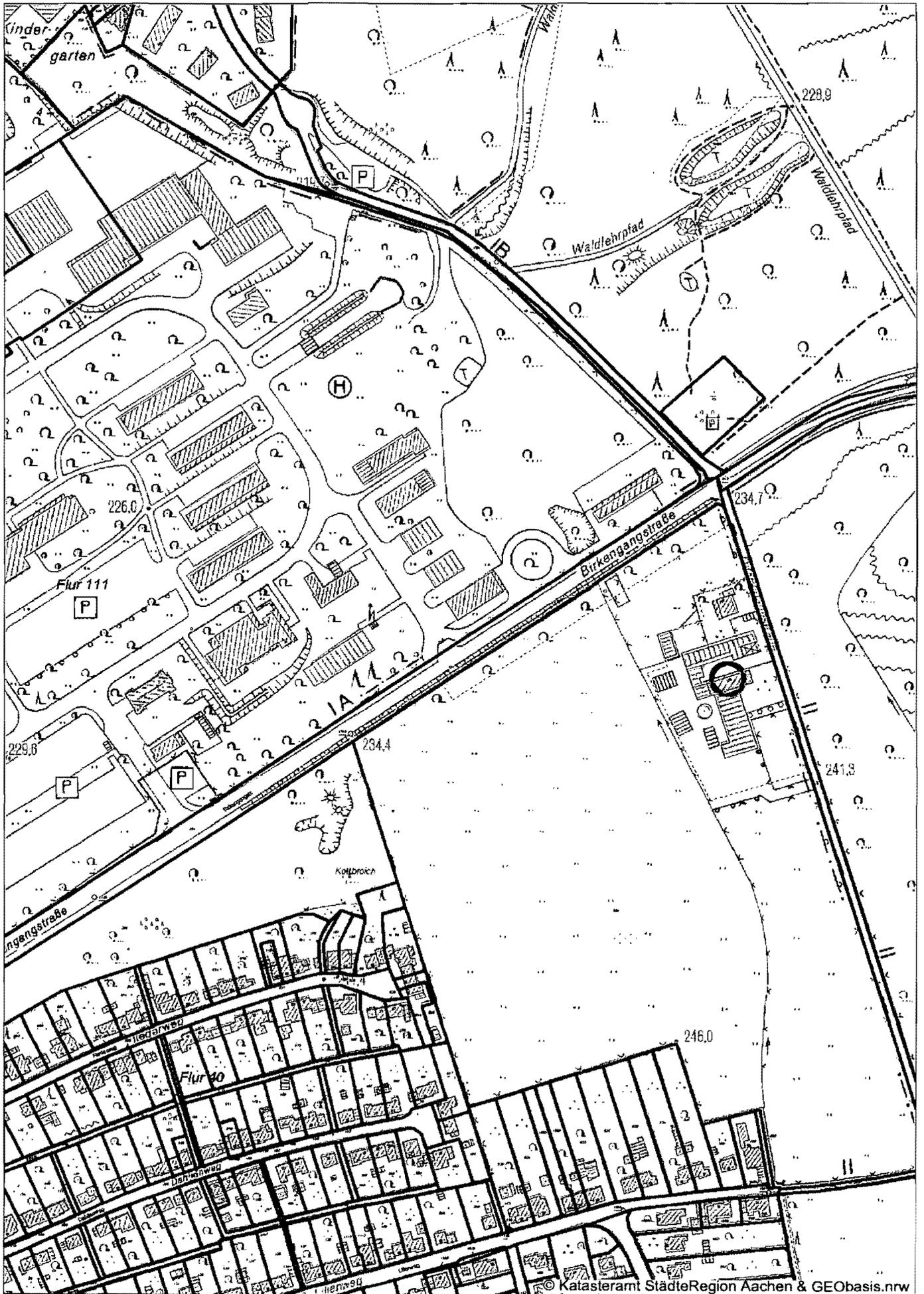
Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

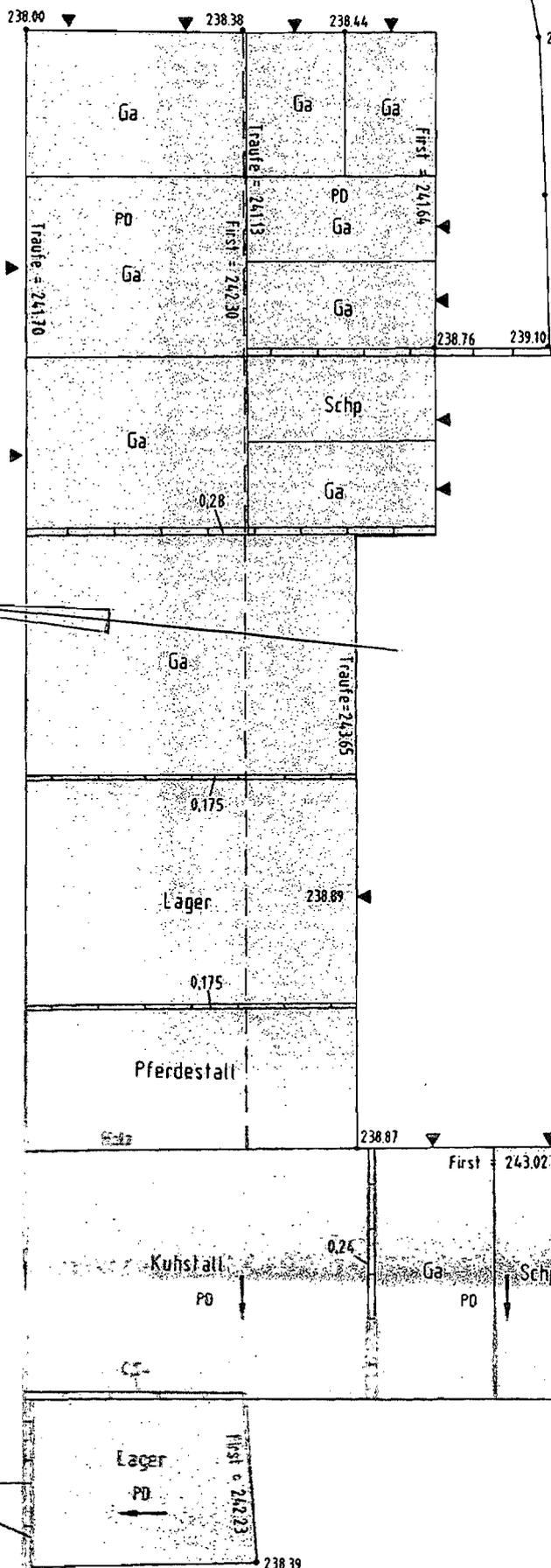
e) Beschlußvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

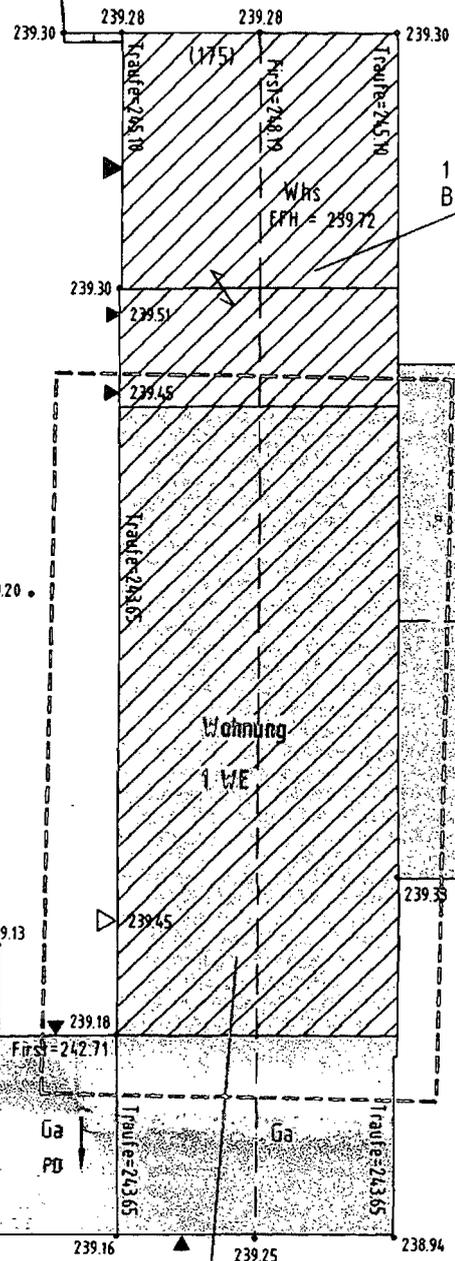
i. A.

A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

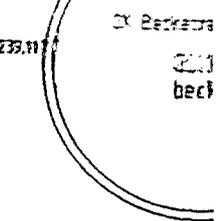




Zufahrt



1. Bauantrag



• 238,77

1:250



An
63

BA Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Räume im Erdgeschoss in eine Wohnung in Stolberg-Donnerberg, Birkengangstr. 175, durch

Das Anwesen des Antragstellers liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“, ist jedoch ohne Flächenschutzfestsetzung. Definitionsgemäß handelt es sich um ungeschützten Außenbereich. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13 -18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 ist anzuwenden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob es sich tatsächlich um einen Eingriff im Sinne des Gesetzes handelt.

In einem Streifen parallel zum Eschweiler Waldrand wird im Landschaftsplan als behördenverbindliches Entwicklungsziel 2 die „Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Daraus folgt, dass Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen. Das Artenschutzregime des §§ 44 ff Bundes-Naturschutzgesetz 2010 greift ebenfalls.

Der Bauantrag umfasst ausschließlich die Legalisierung von Veränderungen innerhalb des Gebäudes (Erdgeschoss). Da die Räume schon weitgehend für Wohnzwecke genutzt wurden, bestehen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange keine Bedenken. Das Vorkommen von Gebäude bewohnenden Geschützten Arten kann ausgeschlossen werden. Eine Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Eine Neuversiegelung oder Änderungen der äußeren Gestalt finden nicht statt, so dass der gesetzliche Eingriffstatbestand nicht gegeben ist. Zusätzliche Stellplätze oder Garagen sind nicht zu erwarten, da ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. Somit sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.



(Tomski)



StädteRegion - Aachen - 52090 Aachen

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Frau Wolinski
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
07. Nov. 2012
Abt. Nr.

07.11.12

Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Räume im Erdgeschoss des Hauptgebäudes in eine Wohnung in 52222 Stolberg, Birkengangstr. 175;
Antragsteller: Herr 52222 Stolberg, Birkengangstr. 175

Ihr Schreiben vom 23.10.2012, Az. 00581-2012-01

Guten Tag Frau Wolinski,

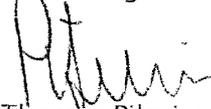
aufgrund der ergänzenden Betriebsbeschreibung vom 5.10.2012 ziehe ich meine Bedenken gegen das Vorhaben zurück.

Ich weise darauf hin, dass durch die Nutzung als Wohnung eine Reaktivierung der gewerblichen Tierhaltung (z. B. Rinderhaltung) an der Hofstelle aus immissionsrechtlicher Sicht nicht mehr – oder nur mit entsprechenden Gutachten und Nachweisen – möglich ist.

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


Thomas Pilgrim

Anlage

StädteRegion
Aachen

Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt –

Dienstgebäude
Zollernstr. 20
52070 Aachen

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 -2622

Telefax
0241 / 5198 -2268

E-Mail
waltraud.schaap@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Schaap

Zimmer
F 325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0/10 06 342A/2012 - sp

Datum
06.11.2012

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

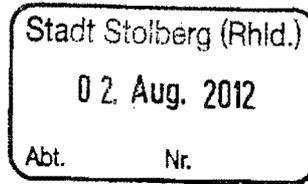
Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof.



StädteRegion - Aachen - 52090 Aachen

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Herrn Schröteler
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude
Zoellernstr. 20
52070 Aachen

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 -2622

Telefax
0241 / 5198 -2268

E-Mail
waltraud.schaap@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Schaap

Zimmer
F 325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0/10 06 342/2012 - sp

Datum
31.07.2012

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof.

**Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Räume im Erdgeschoss des Hauptgebäudes in eine Wohnung in 52222 Stolberg, Birkengangstr. 175;
Antragsteller: Herr 52222 Stolberg, Birkengangstr. 175**

Ihr Schreiben vom 16.7.2012, Az. 00581-2012-01

Guten Tag Herr Schröteler,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionsschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

Wasserwirtschaft:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Jeske unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2293 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Gegen das Vorhaben bestehen Bedenken.

Begründung:

Die zusätzliche Wohnung soll zwischen den bestehenden Kuh- und Pferdeställen sowie unmittelbar neben einer Maschinenhalle und neben einem Güllebehälter entstehen.

Die Anforderungen an gesundes Wohnen können nicht eingehalten werden, weil die geplante Wohnung erheblichen Belästigungen ausgesetzt wäre. Insbesondere ist aufgrund der oben beschriebenen Anordnung der landwirtschaftlichen Betriebsteile sicher zu erwarten, dass die Geruchsimmissionen die zulässigen Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) überschreiten.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Wohnung auch unzulässigen Geräuschimmissionen durch den landwirtschaftlichen Betrieb ausgesetzt wäre.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Im Bereich der Maßnahme wurde vermutlich in früherer Zeit oberflächennaher Bergbau betrieben. Nähere Information und Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 -Bergbau und Energie in NRW-, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Nutzungsänderung, solange alle anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Siebold unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2313 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

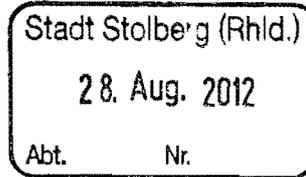
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


Thomas Pilgrim

Anlage

Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen
Rütger-von-Scheven-Straße 44 · 52349 Düren

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister
Als Untere Bauaufsichtsbehörde
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



Handwritten signature and date: 28.08.12

Kreisstelle

Aachen
Mail: aachen@lwk.nrw.de
 Düren
Mail: dueren@lwk.nrw.de
 Euskirchen
Mail: euskirchen@lwk.nrw.de
Rütger-von-Scheven-Str. 44
52349 Düren
Tel.: 02421 5923-0, Fax -66
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Inge Frentz-Göbbels
Durchwahl: 02421-5923-15
Mail: inge.frentz-goebbels@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 00581-2012-01
vom: 12.07.2012
B12-108-Beginnski-Umsetzung Wohnraum.docx
Düren 21.08.2012

Vorhaben: Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Räume im Erdgeschoss des Hauptgebäudes in eine Wohnung

Antragsteller: Birkengangstr.175, 52222 Stolberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antragsteller, hat den landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Flächenumfang von ca.17 ha Grünland an seinen Sohn, für die Dauer von neun Jahren verpachtet. Der Pachtvertrag wurde vorgelegt.

Neben der Grünlandbewirtschaftung werden nach Angaben des Antragstellers 30 Mastrinder und 2 Pferde gehalten. Die Milchvieh- und Pensionstierhaltung für Pferde wurde aufgegeben. Die Masttierhaltung soll weiter betrieben werden, dazu werden die Grünlandflächen zur Herstellung von Silage und Heu genutzt. Der Betrieb wird im Nebenerwerb geführt

Die Haupteinkünfte erzielt der Antragsteller durch die nichtselbstständige Arbeit als Landschaftsgärtner.

Ein ehemals genutztes landwirtschaftliches Gebäude wurde zu Wohnzwecken umgenutzt. Neben den privilegierten Wohnungen nach § 35 Abs 1 BauGB (insbesondere Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung) sind höchstens drei zusätzliche Wohnungen zulässig. Bei der Nutzungsänderung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden handelt es sich um eine Entprivilegierung des Gebäudes. Eine Ersatzbeschaffung für das vorhandene Gebäude kann nicht erfolgen.

Öffentlich-landwirtschaftliche Belange stehen unserem Kenntnisstand nicht entgegen.

Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB liegt vor.

Handwritten date: 20.08.12

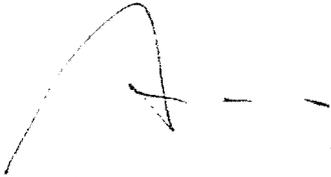
Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENC DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg aG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Wir weisen darauf hin, dass durch die Masttierhaltung ein Konfliktpotential mit den Mietern entstehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping arch followed by a horizontal line and a small vertical stroke at the end.

Adams

Stadt Stolberg (Rhld.)
Amt / Aktenzeichen
Fb 1 – 61/bs

öffentlich

nichtöffentlich

Datum: 16.11.12

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt



am

13.12.12

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 3.3.3

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Außenbereichsvorhaben gem. 35 (1) +(4) 1 BauGB

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag

Vorhaben: Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken, Umsetzen einer vorh. Garage

Straße/Nr.: Birkengangstr. 177

Gemarkung: Stolberg Flur: 26 Parzelle: 926

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 2

Stellungnahmen:

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg: keine Bedenken

StädteRegion Aachen, A70, Umweltamt: keine Bedenken

Amt 66: keine Bedenken

Planungsrechtliche Beurteilung:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des LP III „Eschweiler-Stolberg“, ist jedoch ohne Flächenschutzfestsetzung. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Bei dem geplanten teilprivilegierten Vorhaben handelt es sich um einen Dachgeschossausbau im vorh. Altenteilerwohnhaus. Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken. Städtebauliche Belange sind nicht beeinträchtigt.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) Beschlußvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.

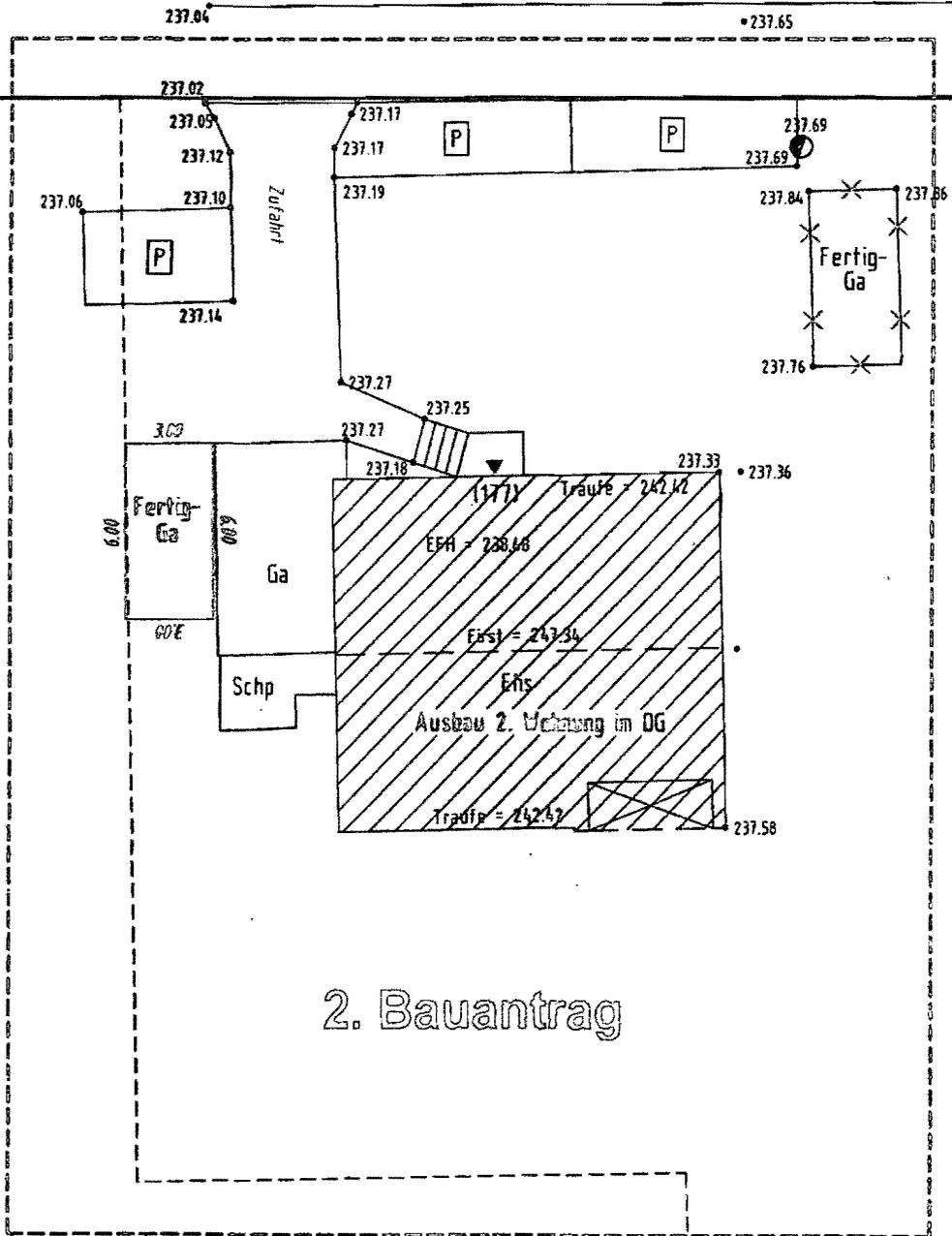
A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Eschweiler
Flur 49

1:250

Stadt Eschweiler

135



An
63

BA Ausbau des Dachgeschosses und Umsetzen einer Fertiggarage in Stolberg-Donnerberg, Birkengangstr. 175, durch

Das Anwesen des Antragstellers liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“, ist jedoch ohne Flächenschutzfestsetzung. Definitionsgemäß handelt es sich um ungeschützten Außenbereich. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13 -18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 ist anzuwenden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob es sich tatsächlich um einen Eingriff im Sinne des Gesetzes handelt. Die ULB ist zwingend zu beteiligen.

Im Landschaftsplan wird in einem Streifen parallel zum Eschweiler Waldrand als behördenverbindliches Entwicklungsziel 2 die „Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Daraus folgt, dass Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen. Das Artenschutzregime des §§ 44 ff Bundes-Naturschutzgesetz 2010 greift ebenfalls.

Der Bauantrag umfasst die Legalisierung von Veränderungen innerhalb des Gebäudes (Dachgeschoss) und das Umsetzen einer Garage. Da die Räume schon für Wohnzwecke genutzt wurden, bestehen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange keine Bedenken. Das Vorkommen von Gebäude bewohnenden Geschützten Arten kann ausgeschlossen werden. Eine Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich. Eine Neuversiegelung oder Änderung der äußeren Gestalt hat beim Ausbau des Dachgeschosses nicht stattgefunden, so dass der gesetzliche Eingriffstatbestand hier nicht erfüllt ist.

Das Umsetzen der Fertiggarage unmittelbar neben die an das Wohnhaus angebaute Garage war den Luftbildern von 2008 und 2010 zufolge mit dem Verlust von Vegetationsflächen und wenigstens einem Baum in der Zufahrt verbunden. Die Fertiggarage steht jetzt im Kronentraufbereich einer Buche, ca. 20 cm neben dem Stamm. Der alte Garagenstandort mit Kiesfundament und Betongittersteinen wurde nicht renaturiert. Auf der Kiesfläche hat sich Spontanvegetation gebildet.

Bei diesem Vorhabenteil handelt sich somit um einen Eingriff in Sinne des Gesetzes.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Buche unmittelbar neben der Fertiggarage aus Sicherheitsgründen mittelfristig entfernt wird. Insofern wäre aus hiesiger Sicht der Verlust dieses Baumes bereits jetzt bei den Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Der Antragsteller verfügt über ausreichend Fläche, um Laubbäume erster Ordnung (z.B. Buche, Eiche) als Abschirmung des Gehöftes zu pflanzen.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.
Tomski
(Tomski)



StädteRegion - Aachen - 52090 Aachen

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Herrn Schröteler
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Hhld.)
02. Aug. 2012
Abt. Nr.

fu 3.08.2012

**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude
Zollernstr. 20
52070 Aachen

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 -2622

Telefax
0241 / 5198 -2268

E-Mail
waltraud.schaap@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Schaap

Zimmer
F 325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0/10 06 341/2012 - sp

Datum
31.07.2012

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof.

**Ausbau des Dachgeschosses des Einfamilienwohnhauses zu einer separaten Wohnung und Umsetzung der vorh. Fertiggarage in 52222 Stolberg, Birkengangstr. 177;
Antragsteller: Herr , 52222 Stolberg, Birkengangstr. 175**

Ihr Schreiben vom 16.7.2012, Az. 00580-2012-01

Guten Tag Herr Schröteler,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionsschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

Wasserwirtschaft:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Baugenehmigung, da der Ausbau bereits bei der Dimensionierung der Kleinkläranlage berücksichtigt wurde.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Jeske unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2293 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Gegen den Ausbau des Dachgeschosses des bestehenden Wohnhauses bestehen keine Bedenken.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit wird von mir nicht beurteilt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Hinweis:

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme bzw. im Bereich des o. g. Grundstückes wurde vermutlich in früherer Zeit oberflächennaher Bergbau betrieben. Nähere Information und Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 -Bergbau und Energie in NRW-, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Nutzungsänderung, solange alle anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

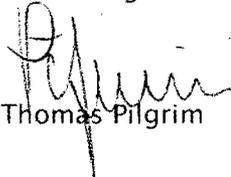
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Siebold unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2313 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

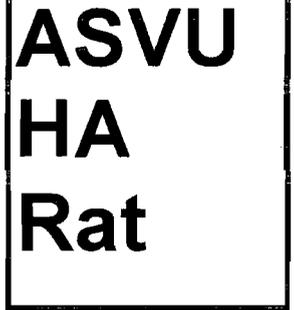


Thomas Pilgrim

Anlage

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 13.12.2012 / 18.12.2012 / 18.12.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A)4.
Betreff Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
hier: Planungsauftrag, Ausschreibung von Planungs- und Gutachterleistungen;
Aufstellungsbeschluss zur 98. Änderung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Hinweis

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

a) Beschlussvorschlag:

- A. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat, die Verwaltung mit der Ausschreibung der Leistungen für die Erstellung einer Artenschutzprüfung Stufe 2, der Erarbeitung eines gesamträumlichen Plankonzeptes und der Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Prüfung, ob die Darstellung von zusätzlichen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet möglich ist, zu beauftragen.**
- B. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt Hauptausschuss und Rat, den Aufstellungsbeschluss für die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen.**

b) Sachverhalt:**1. Anlass und Aufgabenstellung**

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Klimaschutzdiskussion gewinnt die Nutzung regenerativer Energien zunehmend an Bedeutung. So hat sich die Landesregierung das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß bis zum Jahre 2020 um 25% und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80% zu reduzieren und den Ausbau des Windenergieanteils an der NRW-Stromversorgung bis 2020 auf 15 % zu steigern. In Anbetracht der günstigen Voraussetzungen in NRW als Windenergiestandort wird der Förderung der Windenergie eine besondere klimapolitische Bedeutung zugemessen.

Anliegen der Stadt Stolberg ist es, durch Schaffung der notwendigen Voraussetzungen einen aktiven Beitrag zur Energiewende, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zum Klimaschutz zu leisten.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Stolberg ist seit 2003 eine Vorrangzone für Windkraftanlagen dargestellt. Hierdurch wird eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.

3 Satz 3 BauGB erreicht was zur Folge hat, dass die Genehmigung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet in der Regel nicht möglich ist. Die im FNP dargestellte Vorrangzone ist u.a. aufgrund ihrer geringen Größe voll ausgenutzt, zwei der drei vorhandenen Windenergieanlagen wurden bereits einem Repowering unterzogen. Eine Steigerung der Stromerzeugung durch Wind kann somit unter den derzeitigen räumlichen und technischen Bedingungen nicht mehr in nennenswertem Umfang erreicht werden.

Um diesen Einschränkungen im Sinne der derzeitigen Klimapolitik zu begegnen, soll auf Basis der aktuellen Rechtslage geprüft werden, ob eine Ausweisung weiterer Flächen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Stolberg möglich ist. Anlass für eine Überprüfung der Vorrangzonendarstellung im FNP ist zudem der Umstand, dass inzwischen eine Ausweisung von Konzentrationszonen und die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass *„die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“* (LEP-NW 1995 (B. III. 3.2). In Anbetracht der lokalen Gegebenheiten eröffnet dies für die Stadt Stolberg ggf. ein neues Potential.

SPD und Bündnis 90/Die Grünen stellten hierzu im Juli 2011 einen Antrag, der durch Beschluss des Hauptausschusses vom 20.09.2011 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verwiesen wurde.

Zwingende Voraussetzung, um durch die Darstellung weiterer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an anderer Stelle des Gemeindegebietes zu erreichen, ist ein schlüssiges Plankonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. In der Begründung ist darzustellen, welche Ziele und Kriterien für die Abgrenzung der Flächen maßgebend waren und welche Gründe es rechtfertigen, den sonstigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten. Die vollständige Ermittlung sämtlicher abwägungserheblicher Belange und eine flächendeckende Aussage nach abstrakt definierten Kriterien sind unabdingbar.

Die Kommunen sollen nach den Zielsetzungen der Landesregierung durch Ausweisung geeigneter Flächen der Windenergie substantiell Raum verschaffen. Dabei ist die Größe der ausgewiesenen Flächen zum einen in Relation zu setzen zur Größe des Gemeindegebietes insgesamt, zum anderen jedoch auch zur Größe der Gemeindegebietsteile, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen. Hierzu gehören z.B. Schutzgebiete (sog. „harte Tabuzonen“) die sich aus fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Umweltrecht ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist und deren Ausweisung demnach von vorneherein ausscheidet.

Bei der Ermittlung der Flächen ist zudem zu berücksichtigen, dass eine Nutzung für die Windenergie aufgrund der Windhöufigkeit prinzipiell möglich sein muss. Ferner sind Aspekte der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf den möglichen Netzanschluss, den Erschließungsaufwand, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen u.dergl. in die Standortüberlegungen und die Abwägung einzubeziehen. Findet sich nach Ermittlung und Bewertung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche, muss die Gemeinde auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP verzichten.

2. Grundsätze und methodische Vorgehensweise

Erforderlich für die Steuerung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich. In der Begründung sind sowohl die Überlegungen für die positive Standortwahl darzustellen als auch welche Gründe es rechtfertigen, den sonstigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Geltungsbereich der auf dem gesamträumlichen Plankonzept basierenden Änderung des FNP umfasst dementsprechend das gesamte Stadtgebiet.

Die Findung geeigneter Flächen und die Ausarbeitung des Plankonzeptes erfolgen in Stufen.

In der ersten Stufe werden anhand einer Restriktionsanalyse die Bereiche ermittelt, die sich für eine Windenergienutzung grundsätzlich nicht eignen. Zum einen handelt es sich um Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen (z.B. mangelnde Windhöffigkeit) und/oder rechtlichen Gründen (Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, zwingende Vorgaben des Lärmschutzes etc.) ausgeschlossen sind (**harte Tabuzonen / harte Ausschlusskriterien**). Es können auch Gebiete als „harte Tabuzonen“ für die Windenergie ausscheiden, wenn dort Windkraftanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht errichtet werden dürfen. Dies ist vor allem im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (Kollisionsrisiko) und das Störungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Scheuchwirkung von WEA) von großer Bedeutung.

Zum anderen werden die Zonen ermittelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde und anhand eigener, für das gesamte Stadtgebiet einheitlich formulierter Kriterien keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (Landschaftsbild, Freiraumfunktionen mit besonderem Gewicht etc.) (**weiche Tabuzonen / weiche Ausschlusskriterien**).

Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen sind in einem zweiten Schritt mit den sonstigen konkurrierenden Nutzungen und öffentlichen Belangen abzugleichen, die einer Ausweisung als Konzentrationszone widersprechen können und einer gerechten Abwägung zu unterziehen, unter dem Gesichtspunkt, der Windenergie angemessenen Raum beizumessen. Im Ergebnis muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden, unter Würdigung der jeweiligen konkreten Gegebenheiten im Gemeindegebiet. Sollten nach dem zweiten Analyseschritt keine geeigneten Potentialflächen übrig bleiben, hat die Gemeinde ihre Ausschlusskriterien und Vorgehensweise zu überprüfen, ggf. anzupassen und einer erneuten Abwägung zu unterziehen.

3. Schritte und Notwendigkeiten

Derzeit erfolgt die Erarbeitung der Artenschutzprüfung Stufe 1 durch A 61. Hierbei wird überschlüssig anhand fachgesetzlicher Standards ermittelt, welche Bereiche des Stadtgebietes grundsätzlich für eine Ausweisung von Konzentrationszonen tabu sind, und welche Bereiche im Rahmen der weiteren Planungen einer näheren Betrachtung und Einzelfallprüfung unterzogen werden sollen. Auf dieser Basis erfolgt dann die Erarbeitung der Artenschutzprüfung Stufe 2. Dabei handelt es sich um eine vertiefte Untersuchung mit differenzierten Bestandserfassungen verschiedener Tierarten über einen vollständigen Jahreszyklus in einem vorab festgelegten Untersuchungsraum. Beispielsweise eine Horst- und Höhlenbaumkartierung zur Erfassung potenzieller

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da diese nicht zerstört werden dürfen.). In Anbetracht der mangelnden personellen Kapazitäten, des beachtlichen Arbeitsumfangs und der notwendigen besonderen Fachkenntnisse und technischen Hilfsmittel ist eine Vergabe der Gutachterleistungen an ein qualifiziertes Fachbüro erforderlich. Die Leistungen sind auszuschreiben und Vergleichsangebote einzuholen. Ein Kostenrahmen kann aufgrund fehlender Vergleichsprojekte ähnlichen Umfangs derzeit nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch voraussichtlich mit Kosten im 5-stelligen Bereich zu rechnen. Aufgrund der Tatsache, dass die Artenschutzprüfung, 2. Stufe, aus fachlichen Gründen im Frühjahr beginnen muss, beabsichtigt die Verwaltung, bis Anfang 2013 die Artenschutzprüfung, 1. Stufe, durchzuführen und die weiteren Untersuchungen bis zum Frühjahr auszuschreiben und zu vergeben.

Aus ähnlichen wie den o.g. Gründen sind darüber hinaus die Planungsleistungen für das gesamtäumliche Plankonzept und die Änderung des Flächennutzungsplanes auszuschreiben und an ein qualifiziertes Ing.-Büro zu vergeben. Da es sich nicht um klassische Planungsleistungen handelt, die nach Tabelle der HOAI zu berechnen sind, ist auch hier derzeit der Kostenrahmen nicht abzuschätzen.

Die Ausschreibungen werden durch A 61 erstellt. Die Vergabe erfolgt in 2013.

Bis heute hat die Verwaltung das Stadtgebiet anhand der meisten sog. „harten Kriterien“ grob abgeprüft (500 m - Regelabstand zu Wohnbebauung, Tabu-Zonen, wie FFH-/NSG-Gebiete etc.). Über die bestehende Windkraftkonzentrationszone hinaus kommen im größeren Zusammenhang fast ausschließlich Waldbereiche im südlichen Stadtgebiet in Frage, wobei es sich zumeist um Kahlschlagflächen bzw. um sog. „Kyrill-Flächen“ handelt. Die nach einer Grobprüfung in Frage kommenden Flächen befinden sich teils im städtischen, teils im privaten oder im Landesbesitz.

Konkretere Aussagen, inwieweit diese Flächen tatsächlich für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind, lassen sich erst nach weiteren Untersuchungen treffen, insbesondere der Artenschutzprüfung (s.o.).

Gleichzeitig wird die Verwaltung eine Ausschreibung zur Verpachtung der in Frage kommenden städtischen Flächen vorbereiten. Aufgrund der Höhe der Pächterlöse ist eine europaweite Ausschreibung der Verpachtungsabsicht erforderlich. Über die Ausschreibung und vor allem über die Vergabekriterien werden Hauptausschuss und ggf. Rat in Kürze beraten und beschließen. Es ist geplant, dass der künftige Pachtinteressent auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko das Planverfahren finanziert bzw. die nötigen Planungsunterlagen (Gutachten etc.) auf eigene Kosten erstellen lässt sowie bereits angefallene Kosten übernimmt. Analog sollen auch mit den Privateigentümern, die von der Planung profitieren würden, entsprechende städtebauliche Verträge zur Durchführung und Finanzierung des Planverfahrens abgeschlossen werden.

c) Rechtslage:

BauGB, BNatSchG, Windenergieerlass; sh. Sachverhalt

d) Finanzierung:

Für das Projekt stehen nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung Mittel beim Produkt 1.51.01.01 / Sachkonto 529 1000 zur Verfügung.

Zur Refinanzierung ist geplant, dass Pächter städtischer Flächen sowie sonstige Private, die von der Planung profitieren, die Kosten des Planverfahrens übernehmen bzw. entsprechende Planunterlagen (Gutachten etc.) auf eigene Kosten erstellen lassen.

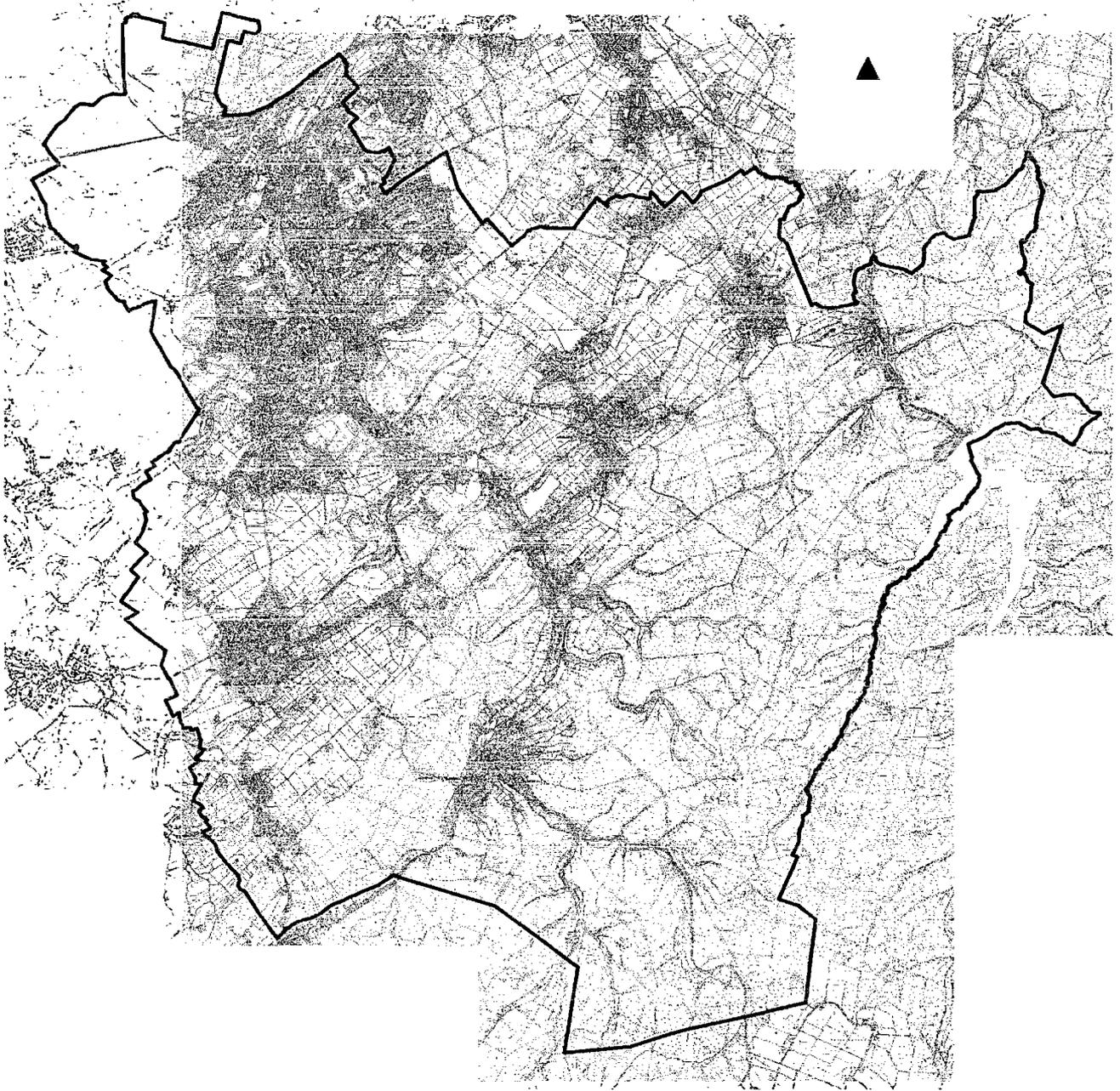
e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung und Betreuung des Verfahrens binden personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklung und Planung in erheblichem Umfang.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



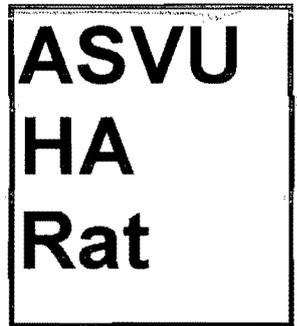
**Geltungsbereich der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolberg
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

————— Stadtgrenze

| | |
|----------------------|----------------|
| Datum 21. 11.2012 | Drucksache-Nr. |
|----------------------|----------------|

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 13.12.2012 / 18.12.2012 / 18.12.2012
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 5.**
Betreff Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ – 2. Änderung Bereich Sportplatz Rotsch und 99. Änderung FNP hier: Aufstellungsbeschlüsse gem § 1 Abs. 3 BauGB
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ – 2. Änderung – sowie die 99. Änderung des FNP im Bereich Sportplatz Rotsch zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

b) Sachverhalt:

Durch die Fusion der Fußballvereine „Stolberger SV“ und „DJK Frisch-Froh Stolberg“ zum „FC Stolberg 2010“ ist es zu einer (zwischenzeitlichen) Konzentration des Spiel- und Trainingsbetriebes auf die Sportanlage „Stadtrandsiedlung“ (ehem. „Frisch-Froh“) gekommen. Die Anlage „Rotsch“ wird nicht mehr benötigt und stillgelegt. Mittelfristig sollen auch die Sportanlagen an der „Stadtrandsiedlung“ aufgegeben und die aktiven Vereine ins Stadion „Glashütter Weiher“ verlagert werden. Durch Bündelung der Sportinfrastruktur können frei werdende Ressourcen genutzt werden, um das Stadion zukunftsfähig zu machen.

Als erster Schritt sollen auf dem aufgegebenen Sportplatz „Rotsch“ Baugrundstücke in attraktiver Lage entwickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, den rechtverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ zu ändern. Dieser setzt für den Sportplatz sowie das tiefer gelegene Kleinspielfeld und Teile der Böschung Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz fest. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und um zukünftig eine klare Nutzungsabgrenzung zu erhalten und ggf. entsprechende Eigentumsverhältnisse herzustellen, werden die Flächen des Kleinspielfeldes und Teile der Böschungen analog zur Abgrenzung im Bebauungsplan Nr. 16 in den Geltungsbereich der 2. Änderung einbezogen (Gemarkung Stolberg, Flur 21, Flurstück 575 teilweise). Ziel ist es, die rechtlichen Grundlagen für eine bauliche Nutzung und Nachverdichtung zu schaffen. Durch die Planung wird der Innenentwicklung gegenüber der zusätzlichen Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich Vorrang eingeräumt.

Aufgrund der Lage und geringen Größe des Plangebietes kann nach erster Einschätzung das Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB kann verzichtet werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Ausgenommen davon sind die artenschutzrechtlichen Prüfungen. Sämtliche Belange des Natur- und Umweltschutzes sind im Verfahren zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bzw. Parkanlage dargestellt. Zukünftig soll der Teilbereich, der einer baulichen Nutzung zugeführt wird, als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan ist deshalb gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bei dem Gelände handelt es sich um einen alten Steinbruch, der für die Nutzung als Fußballplatz mit verschiedenen Materialien aufgefüllt wurde. Das natürliche Gelände und somit auch der tragfähige Baugrund stellen sich als sehr abschüssig dar. Im Jahr 2008 wurden orientierende Erstbewertungen bzgl. des Untergrundes beauftragt. Das Ergebnis zeigt, dass eine wirtschaftlich darstellbare Bebauung lediglich entlang der Straße „Rotsch“ möglich ist, da hier die Auffüllungen geringer mächtig sind, vorbehaltlich genauerer Untersuchungen insbesondere der Gründungsmöglichkeiten. Im hinteren Bereich sind die Auffüllungen so mächtig, dass eine wirtschaftliche Bebauung unwahrscheinlich ist, zumal dies auch eine innere Erschließung erfordern würde. Entlang der Straße gibt es allerdings auch einen Bereich in der Mitte, der ebenfalls sehr mächtige Auffüllungen aufweist und der hinsichtlich seiner Bebaubarkeit näher untersucht werden muss.

Neben der detaillierten Betrachtung der potentiell in Frage kommenden Bauflächen und einer entsprechenden Gründungsempfehlung ist auch die Altlastenfrage zu klären. Aufgrund der Belastungen der „roten Asche“ und der anderen beim Bau anfallenden Aushubmassen besteht ein weiteres Kostenrisiko, so dass die Entsorgungswege (Verbleib auf dem Gelände, Abtransport innerhalb Stolbergs oder außerhalb Stolbergs...) genauer geprüft und mit den zuständigen Behörden verbindlich abgestimmt werden müssen.

Diese Fragen sollen durch ein weiteres (Detail-)Gutachten geklärt werden, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kalkulieren zu können und die tatsächlich bebaubaren Bereiche und die Nutzung der verbleibenden Flächen entsprechend im Bebauungsplan festsetzen zu können. Zur Klärung dieser Fragen soll die „Gesellschaft für Baustoffüberwachung und Geotechnischen Umweltschutz mbH“ (BGU), Stolberg, beauftragt werden. Der Vergabebeschluss erfolgt im BVA am 12.12.2012, der zur Mittelbereitstellung im Hauptausschuss am 18.12.2012.

Das Gelände des heutigen Sportplatzes liegt ca. 3,0m tiefer als das Niveau der Erschließungsstraße Rotsch. Im Rahmen des Planverfahrens sind deshalb möglichst frühzeitig die Möglichkeiten und Kosten für die Entwässerung des Baugebietes zu ermitteln und in die Gesamtbilanz einzurechnen.

Sollte sich anhand der Ergebnisse des Gutachtens und der Erörterungen mit den Fachbehörden abzeichnen, dass eine Vermarktung, Erschließung und Bebauung des Geländes nicht wirtschaftlich realisierbar ist, ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren unter diesen Bedingungen weitergeführt wird.

c) Rechtslage:

BauGB, BNatSchG

d) Finanzierung:

Der Stadt entstehen Kosten für die notwendigen Gutachten und die Baureifmachung der Grundstücke, deren Höhe im Verfahren zu ermitteln ist. Für das Projekt „Sportplatz Rotsch“ sind im Doppelhaushalt 2012/13 keine Haushaltsmittel eingestellt. Eine Refinanzierung der Kosten erfolgt über die Grundstücksverkäufe.

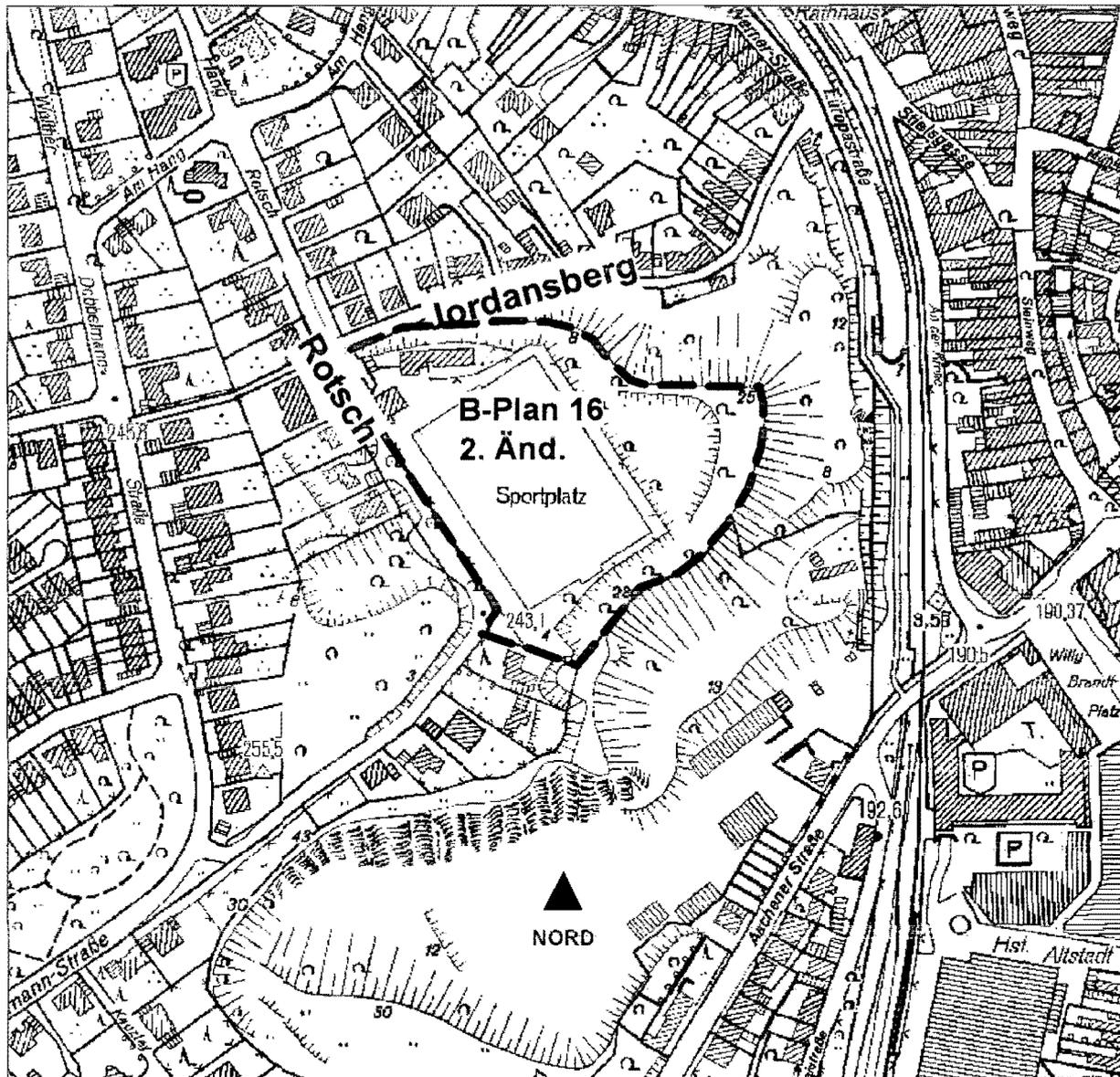
e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklung und Planung und weiterer Stellen der Verwaltung.

i.A.



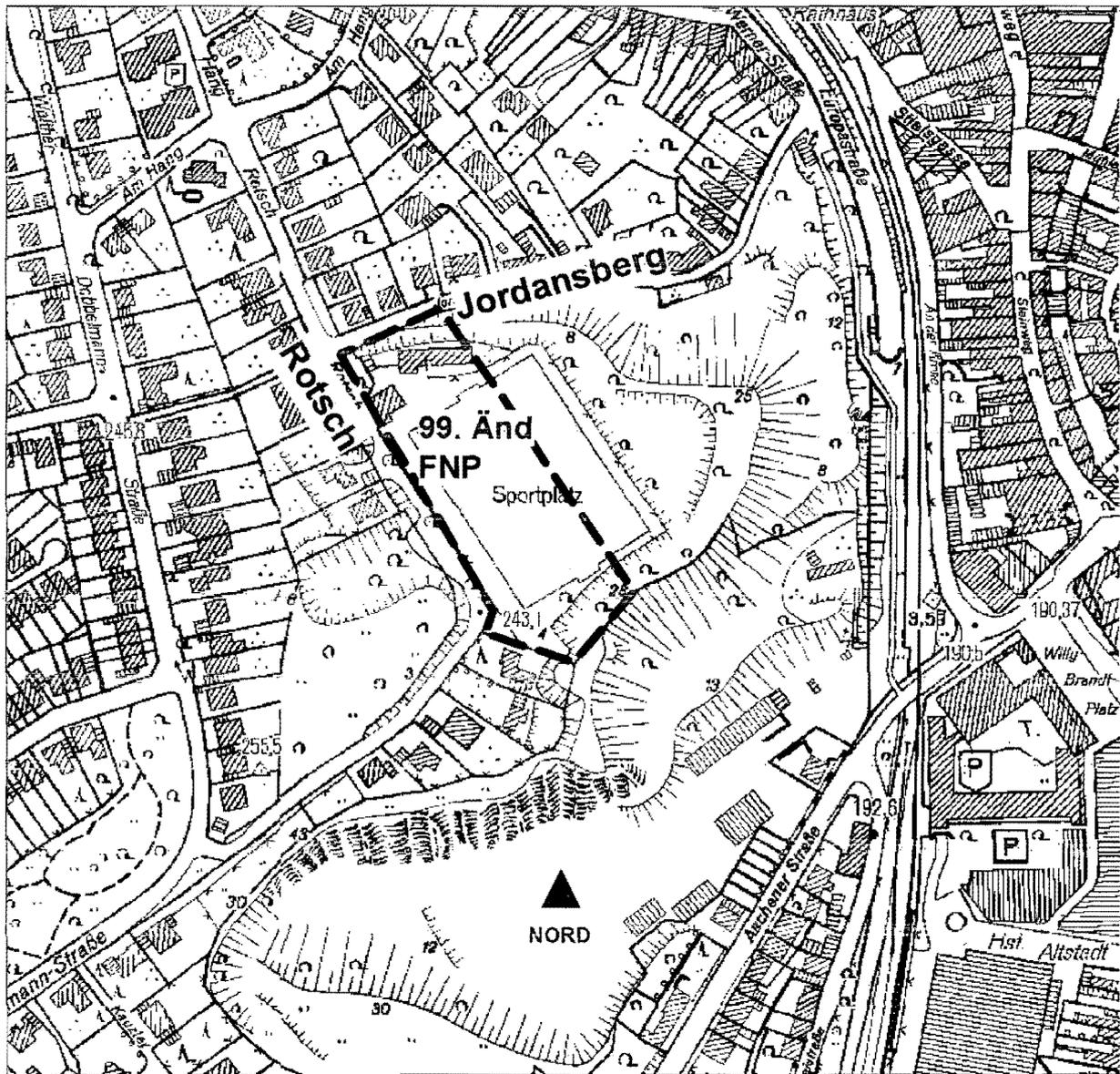
A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

ohne Maßstab

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 „Liester Teil IV“ – 2. Änderung im Bereich Sportplatz Rotsch, Stolberg Liester



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

ohne Maßstab

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Sportplatz Rotsch, Stolberg Liester

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 20.11.2012 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
13.12.2012

A) 6.
Beschlusskontrolle;
hier: Informationsvorlage



ASVU

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Informationsvorlage bezüglich der Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Zusammenstellung ist der derzeitige Sachstand der Beschlussausführung zu den im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt behandelten Angelegenheiten ersichtlich.

Im Auftrag:



Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

A

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

| Sitzung am, TOP-Nr. | Beratungsgegenstand - stichwortartig - | Amt | Beschlussvoll- zug erfolgte | | HA am | Rat am | neue Vorlage für | sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig- |
|--|--|-----|--------------------------------|----------------------|----------|----------|---------------------|---|
| | | | am | vorauss. am / bis | | | | |
| Bebauungspläne - Bearbeitungsstand: | | | | | | | | |
| B 5K | Seniorenresidenz Alt Breinig" | 61 | | | 29.01.13 | 29.01.13 | ASVU 24.01.2013 | RAT: 13.12.2011 Nächster Schritt: Satzungsbeschluss |
| B 36 | 1. Änderung Birkengang / Steinfurt | 61 | | | | | | Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung |
| B 37 | 1. Änderung Birkengang / Steinfurt | 61 | | | | | | Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung |
| B 38 | 1. Änderung Birkengang / Steinfurt | 61 | | | | | | Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung |
| B 116 | verlängerte Gartenstraße und 40. Änd. FNP | 61 | | | | | | Rat: 17.05.1994 => Aufstellungsbeschluss. B-Plan ruht wg. ungeklärtem Immissions- schutz. |
| B 127 | An der Mühle, 1. Änderung | 61 | | | | | | Rat: 20.09.2011 TOP wurde von Verwaltung abgesetzt. |
| B 141 | Goethe-Gymnasium | 61 | | | | | | Wurde im HA / Rat am 18.01.11 zurückgestellt. |
| B 146 | Werther Straße u. 81. FNP-Änd. | 61 | | | | | | Rat: 25.10.2005 B-Plan ruht derzeit. |
| B 151 | Sportzentrum Breinig und 87. FNP-Änderung | 61 | | | | | | Rat: 18.05.2011 B-Plan ruht derzeit. |
| B 152 | Corneliastraße / Schützheide | 61 | | | | | | Rat: 18.05.2011 B-Plan ruht derzeit |
| B 160 | Fachmarktzentrum Zweifaller Str. | 61 | | | | | | Rat: 13.07.2010 B-Plan ruht derzeit. |
| 15.04.10 | | | | | | | | |
| A) 8. | Errichtung Geschwindigkeitsmessanlage OD Breinig | 32 | | | | | | Ortstermin mit der Städteregion und dem Landesbetrieb am 13.09. Messungen haben keine großartigen Überschreitungen bzw. auffälligen Zahlen erbracht. |

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

| Sitzung am, TOP-Nr. | Beratungsgegenstand - stichwortartig - | Amt | Beschlussvoll- zug erfolgte | | HA am | Rat am | neue Vorlage für | sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig- |
|---------------------------|--|-------|--------------------------------|----------------------|-------|--------|---------------------|--|
| | | | am | vorauss. am / bis | | | | |
| 14.04.11 | | | | | | | | |
| 5. | Erstellg. Städtebauliches Entwicklungskonzept "Vergnügungsstättenkonzept" | 61 | Vertagt | | | | | |
| 14.07.11 | | | | | | | | |
| 6. | Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Busch- und Heinrichstraße | 61/32 | | | | | | Beantwortung Fachamt liegt der Vorlage bei. Der Punkt erscheint in der nächsten Kontrolle nicht mehr. |
| 20.10.11 | | | | | | | | |
| 6. | Verkehrssicherung L 12 in Breinig u. Breinigerberg - Weiterbehandlung Maßnahmen | 61/32 | | | | | ASVU | Beschlossene Maßnahmen bis auf Park- streifen-Markierg. Breiniger Berg umgesetzt (erfolgt nach abgeschlossener Hochbautätig- keit in der Straße). Erfahrungsbericht wurde ASVU auf Nachfrage in der Juli-Sitzung mündlich mitgeteilt. |
| 19.04.12 | | | | | | | | |
| 7. | Vorstellg. Vorentwurf z. Abbruch FWGH u. Bau Treppe zw. Markusplatz und Bürgerhaus Mausbach | 61 | Sept. | | | | | Planungsaufträge werden erteilt. Ausführg. abhängig von Genehmigung Stärkungspakt und Zuwendungsbescheid. Übertragung Zuwendungsmittel nach 2013 beantragt. |
| 21.06.12 | | | | | | | | |
| 5. | Umbau, Sperrung Heinrich-Heimes-Brücke zur Fußgängerbrücke | 66 | | Aug/Sept | | | | |
| 7. | Erneuerung / Umbau Radwege an K 14 durch StädteRegion | 61 | | | | | | Prüfauftrag an Verwaltung, Stockemer Straße auch in Konzept aufzunehmen. |
| 8. | Vorstellung Planung Verbesserung Haltestellen | 61/66 | | Aug/Sept | | | | Anregungen für Haltestellen in der Konrad- Adenauer-Str. beschlossen. Geänderte Plang. erstellt u. mit Behindertenbeirat abgestimmt. Unterlagen an StädteRegion weitergeleitet. Fördermittel wurden beantragt. |
| 23.08.12 | | | | | | | | |
| 2. | Planungsrechtliches Einvernehmen | | | | | | | |
| 2.1 | Errichtung Einfriedung Burgstüttgen 27 | 61 | Aug. | | | | | |
| 2.2 | Nutzungsänderung v. Geschäftsräumen zu Wohnzwecken Steinweg 18 | 61 | Aug. | | | | | |

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

| Sitzung am, TOP-Nr. | Beratungsgegenstand - stichwortartig - | Amt | Beschlussvoll- zug erfolgte | | HA am | Rat am | neue Vorlage für | sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig- |
|---------------------------|---|------|--------------------------------|----------------------|-------|--------|---------------------|--|
| | | | am | vorauss. am / bis | | | | |
| 2.3 | Errichtung Photovoltaikanlage Flämischer Ring | 61 | Aug. | | | | | |
| 2.4 | Errichtung Betriebsleiterwohnung Zum Hof | 61 | Aug. | | | | | |
| 2.5 | Aufstellung von 2 Containern mit Notstromaggregaten, Breiniger Berg 165 | 61 | Aug. | | | | | |
| 2.6 | Errichtung Abstellraum Bend 17 | 61 | Aug. | | | | | |
| 3. | Antrag CDU-Fraktion aus März 2012 zur Einrichtung von Parkmöglichkeiten in der Teilbereichen der Kornbendstraße | 32 | Zurück gestellt. | | | | | Nach Ortstermin wird an Ist-Situation festgehalten. Mündl. Erfahrungsbericht in ca. 6 Monaten. |
| 4. | Antrag CDU-Fraktion aus Mai 2012 zur Ausweisung /Markierung von Parkflächen in der Straße "Alt Breinig" | 32 | Sep. | | | | | |
| 5. | Einrichtung Radverkehrsanlagen auf der L 236 Rhenaniastraße / Münsterbachstraße | 61 | | | | | | Verkehrsrechtliche Anordnung wurde an Landesbetrieb erteilt. Ausführung steht aus. |
| 6. | B-Plan Nr. 5K "Seniorenresidenz Alt Breinig", Planvorstellung, Beschluss ü. öff. Auslegung | 61 | Aug. | | | | | |
| 7. | B-Plan Nr. 159 "Ardennenstr./Lerchenweg", Einleitg. ergänzendes Verfahren, erneuter Satzungsbeschl., Beschluss ü. rückwirkende Inkraftsetzung | 61 | Aug. | | | | | |
| 8. | Prioritätenliste Planungsamt | FB 1 | Sep. | | | | | |
| 11. | Beschlusskontrolle | 10 | Aug. | | | | | |
| 20.09.12 | | | | | | | | |
| 2. | Abriss Fußgängerbrücke Zum Backofen | 66 | | | | | | |
| 3. | Eintragung Bodendenkmal Steinbruch Schevenhütte | 63 | Sep. | | | | | |
| 4. | Planvorstellung Erneuerung Rhenaniastraße | 66 | Sep. | | | | | |
| 5. | Fußgängerlichtsignalanlage Höhenstraße | 32 | | | | | | Umsetzung steht weiterhin aus. |
| 6. | Planungsrechtliches Einvernehmen ; Errichtung E-Fam.-HS mit Einliegerwohnung Zum Backofen 7 | 61 | Sept. | | | | | |
| 25.10.12 | | | | | | | | |
| 2. | Planungsrechtliches Einvernehmen | | | | | | | |
| 2.1 | Umbau Erweiterg. Landwirtsch. Gehöft zu Wohnzwecken, Bend 20 | 61 | Okt. | | | | | |
| 2.2 | Erricht. E-Fam-HS mit Garage, Bend | 61 | Okt. | | | | | |
| 2.3 | Teporäre Aufstellg. Zelt als gewerbl. Lager, Zweifaller Str. 237, 239 | 61 | Vertagt | | | | | |

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

| Sitzung am, TOP-Nr. | Beratungsgegenstand - stichwortartig - | Amt | Beschlussvoll- zug erfolgte | | HA am | Rat am | neue Vorlage für | sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig- |
|---------------------------|--|-----|--------------------------------|----------------------|----------------|-----------------|---------------------|--|
| | | | am | vorauss. am / bis | | | | |
| 2.4 | | 61 | | | | | | |
| 3. | Information z. geplanten Raumordnungsverfahren des Wasserspeicherkraftwerks Rur | 61 | Okt. | | | | | |
| 4. | Landesentwicklungsplan NRW, Sachl. Teilplan Großflächiger Einzelhandel, Beteiligung n. § 17 Landesplanungsgesetz | 61 | Nov. | | HA 20.11.12 | Rat 20.11.12 | | |
| 5. | B-Plan 162 KiTa Josefstr./Erikaweg", Entscheidg. Ü. Anregungen, Satzungsbeschluss | 61 | Nov. | | HA 20.11.12 | Rat 20.11.12 | | |
| 6. | Wegfall Parkscheibenregelung Zweifaller Str. | 32 | | | | | | Umsetzung steht aus. |
| 7. | Grünpfeil Zweifaller Str. | 32 | | | | | | Angebote sind eingeholt. Weiterer Klärungsbedarf, danach verkehrsrechtl. Anordnung und Umsetzung durch A 68. |
| 8. | Feuerwehraufstellfläche Konr.-Adenauer-Str. / Ecke Bischofstr. | 32 | | | | | | |
| 9. | Verkehrs-/Parksituation Daensstr. | 32 | Vertagt | | | | | Variante 1 mit Ergänzungen favorisiert. Fraktionsinterner OT mit Verwaltung beschlossen. Beschluss erfolgt in Novembersitzung. |
| 10. | Verkehrssicherungsmaßnahmen Schulzentrum Liester | 61 | | | | | | Sachstand wird in der Sitzung mitgeteilt. |
| 11. | Beschlusskontrolle | 10 | Okt. | | | | | |

Verkehrsberuhigung Buschstraße/Heinrichstraße

Hier: Mitteilung der Ergebnisse der Radarmessungen in der Heinrichstraße und in der Buschstraße

In seiner Sitzung vom 14.07.2011 beauftragte der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt die Verwaltung, im Zuge der Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Buschstraße bzw. Heinrichstraße Verkehrsmessungen vorzunehmen.

Die Verkehrsmessung in der Buschstraße wurde im Zeitraum 27.10. – 02.11.2011 durchgeführt.

Bei dem Messort Buschstraße, vor Haus-Nr. 39 in Fahrtrichtung Heinrichstraße wurden Geschwindigkeitsüberschreitungen im verwarnungsrelevanten Bereich mit einer Häufigkeit von 12,4 %, und im bußgeldrelevanten Bereich von 1,5 % festgestellt.

In entgegengesetzter Fahrtrichtung lag die Häufigkeit der Geschwindigkeitsüberschreitungen im verwarnungsrelevanten Bereich bei 11 % und im bußgeldrelevanten Bereich bei 0,7 %.

Diese Werte sind üblich und nicht auffällig, so dass die StädteRegion oder die Polizei keine mobile oder stationäre Geschwindigkeitsmessstelle einrichten würde.

Die Verkehrsmessung in der Heinrichstraße wurde vom 23.11.2011 bis 30.11.2011 durchgeführt. Messpunkt war hier vor Haus-Nr. 38.

In Fahrtrichtung Cockerillstraße wurden Geschwindigkeitsüberschreitungen im verwarnungsrelevanten Bereich mit einer Häufigkeit von 16 % und im bußgeldrelevanten Bereich von 0,9 % gemessen.

In Fahrtrichtung Buschstraße wurden Überschreitungen im verwarnungsrelevanten Bereich von 16,7 % und im bußgeldrelevanten Bereich von 1,7 % festgestellt.

Diese etwas höheren Werte, die über dem Toleranzwert von 15 % liegen, haben die Städteregion veranlasst, in der Heinrichstraße (im Bereich zwischen den Haus-Nrn. 36/40 an vier Tagen zwischen dem 21.12.2011 und dem 01.06.2012 Messungen mit der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung durchzuführen.

Die Auswertungsunterlagen sind von der Städteregion am 03.08.2012 erstellt worden und liegen der Verwaltung seit dem 05.09.2012 vor.

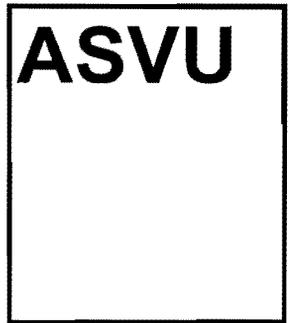
Die Häufigkeit der Geschwindigkeitsüberschreitungen im verwarnungsrelevanten Bereich lag danach bei ca. 2,6 %. Im bußgeldrelevanten Bereich wurde kein Fahrzeug gemessen. Es wurden 77 Fahrzeuge gemessen. Zwei Fahrzeugführer wurden wegen überhöhter Geschwindigkeit verwarnt.

Diese Auswertung ist daher absolut unauffällig.

| | |
|----------|----------------|
| Datum | Drucksache-Nr. |
| 27.11.12 | |

VORLAGE**NEU!**

Für die Sitzung des ASVU
am 13.12.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A) 7.
Betreff Fahrplanmaßnahmen im Bereich
Venwegen/Breinig (Linie 61)

**a) Beschlussvorschlag:**

Der ASVU beschließt, ab dem Fahrplanwechsel „Sommer 2013“ die Linie 61 (Stolberg Hbf.-Breinig-Venwegen-Roetgen) nur noch ab Breinig in Richtung Roetgen verkehren zu lassen (Vorschlag Nr. 4 gem. Anlage). Die drei Schülerfahrten sollen unverändert bleiben.

b) Sachverhalt:

Die von der Verwaltung erarbeiteten Einsparvorschläge für den „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ beinhaltete auch den Vorschlag, das ÖPNV-Angebot durch sinnvolle Reduzierungen des Buslinienverkehrs einzuschränken, um so die ÖPNV-Umlage der Stadt Stolberg zu reduzieren.

Nicht zuletzt aufgrund der Zeitschiene fand dieser Vorschlag zunächst keine Berücksichtigung im Sanierungsplan. Gleichwohl ist es natürlich sinnvoll, weitere Sparpotentiale auszuschöpfen.

Die Verwaltung hatte die ASEAG gebeten, Einsparmöglichkeiten durch Fahrplanmaßnahmen zu ermitteln (Reduzierung von Fahrten, Umlegung von Linien, Wegfall von Linienwegen...). Vorgabe war, dass die Maßnahmen keine unzumutbaren Verschlechterungen im ÖPNV-Angebot für weite Kreise der Bürger nach sich ziehen sollten, zumal angesichts der aktuellen Klima- und Energiediskussion.

Die ASEAG hat vier Bereiche untersucht, in denen eine Reduzierung möglich wäre, ohne den ÖPNV über Gebühr zu schwächen (s. Anlage). Die Verwaltung hat die Maßnahmenvorschläge geprüft und empfiehlt, die Maßnahme Nr. 4 umzusetzen. Diese hat die geringsten Auswirkungen auf die Erschließungsqualität bei relativ hohem Einsparvolumen.

Demnach soll die Linie 61 zwischen Stolberg Hbf. über Stolberg-Mühle, Breinig und Venwegen nach Roetgen nicht mehr zwischen Breinig und Stolberg-Zentrum verkehren. Die Linienführung aus Roetgen kommend würde dann in Breinig (Entengasse) enden, die Wendefahrt erfolgt über Breinig Kirche. Für Fahrgäste aus Roetgen und Venwegen ist an der Haltestelle „Breinigerheide“ ein Anschluss an die Linie 42 zur Weiterfahrt in Richtung Stolberg-Mühle gewährleistet, so dass die Einschränkungen aus Sicht der Verwaltung hinnehmbar sind.

Der Schülerverkehr zum Schulzentrum Liester sollte unverändert, d.h. durchgehend/umsteigefrei beibehalten werden (2 Fahrten morgens, 1 Fahrt mittags).

Die Maßnahme würde ca. 60.000 Wagenkilometer einsparen. Aufgrund der komplexen Berechnungen des Umlageschlüssels kann die Einsparung nur überschlägig mit ca. 60.000 €/Jahr angegeben werden.

Im Auftrag



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Anlage



Mögliche Änderungen des Leistungsangebotes in der Stadt Stolberg

Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung des Leistungsangebotes im Stadtgebiet Stolberg mit dem Ziel, die ÖPNV-Umlage für Stolberg zu senken:

Die Stadt Stolberg hat im Zusammenhang mit dem Stützungspaket des Landes NRW für besonders finanzschwache Kommunen ein Sparpaket vorgelegt, welches auch einen Betrag von 50.000€ im nächsten Jahr als Sparziel bei der ÖPNV-Umlage beinhaltet. Mit der Bitte der Stadt Stolberg, das Leistungsangebot im Stadtgebiet in dieser Hinsicht zu untersuchen, haben wir verschiedene Bereiche in der Stadt Stolberg überprüft, wo durch Leistungsreduzierung im Stadtgebiet Stolberg das Ziel einer Senkung der ÖPNV-Umlage für Stolberg erreicht werden könnte.

Zu insgesamt vier Maßnahmenpaketen haben wir mögliche Angebotsanpassungen zusammengefasst, die insbesondere die Bereiche Hans-Böckler-Straße, Donnerberg, Venwegen, Breinig, Gressenich, Schevenhütte sowie Mausbach betreffen.

Die Maßnahmenpakete sind in die folgenden Bereiche eingeteilt:

1. **Anpassungen des Angebots im Bereich Hans-Böckler-Straße durch Änderung der Linienführung der Linie 42**
2. **Anpassung des Angebots im Bereich Donnerberg durch Änderung der Linienführung der Linie 48 bzw. Zusammenführung mit der Linie 72**
3. **Anpassung des Angebots im Bereich Gressenich/ Schevenhütte und Mausbach durch Änderung des Leistungsangebotes der Linien EW 3 und 1**
4. **Anpassungen des Angebots im Bereich Venwegen/ Breinig durch Anpassungen auf der Linie 61**

1: Anpassungen des Angebots im Bereich Hans-Böckler-Straße durch Wegfall der Linie 42

Die Linie 42 bedient die Haltestellen Salmstraße, Mühlener Brücke, Birkengang, Breslauer Straße, Friedrich-Ebert-Straße und Hans-Böckler-Straße im 60-Min.-Takt.

Die Haltestellen entlang der Eschweiler Straße werden im 30-Min.-Takt durch die Linie 8 und die Haltestellen entlang der Birkengangstraße ebenfalls im 30-Min.-Takt durch die Linie 48 bedient.

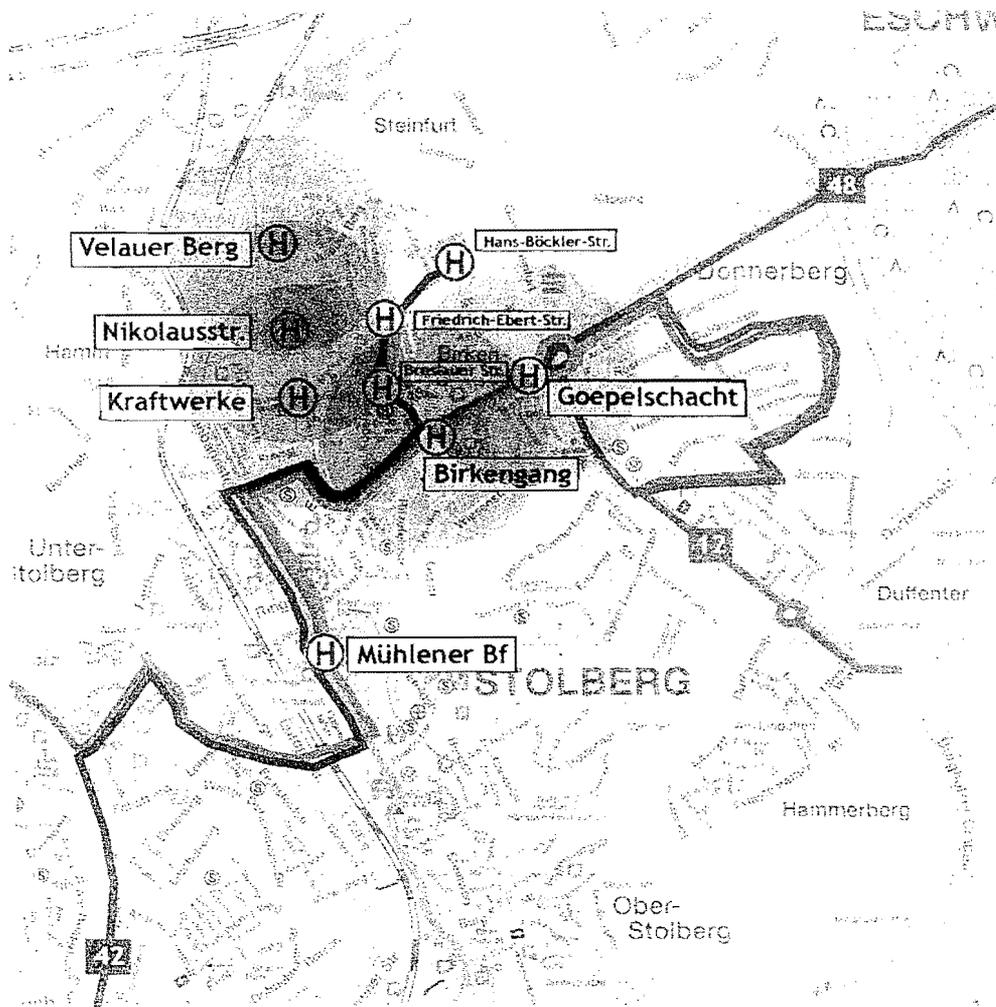
Die meisten Bewohner des Gebietes um die Hans-Böckler-Straße können die Haltestellen Velauer Berg, Nikolausstraße und Kraftwerke der Linie 8 sowie die Haltestellen Birkengang, Goepelschacht der Linien 48 und 12 durch einen maximalen Fußweg von 300m erreichen.

Um Nutzwagen-Kilometer einsparen zu können wird vorgeschlagen die Linie 42 außerhalb des Schülerverkehrs nicht weiter über den Mühlener Bahnhof hinaus bis zur Hans-Böckler-Straße zu führen. Die Haltestellen Breslauer Straße, Friedrich-Ebert-Straße und Hans-Böckler-Straße werden somit in dieser Zeit nicht mehr vom ÖPNV bedient. Mit einem Fahrgastaufkommen von 30 Fahrgästen pro Tag und einer maximalen Besetzung von 5 Fahrgästen außerhalb des Schülerverkehrs ist die Nachfrage an diesen Haltestellen jedoch eher gering.

Zusammenfassung:

Die Linie 42 endet bzw. beginnt an Stolberg Mühlener Bahnhof und fährt die Haltestellen Salmstraße, Mühlener Brücke, Birkengang, Breslauer Straße, Friedrich-Ebert-Straße und Hans-Böckler-Straße außerhalb des Schülerverkehrs nicht mehr an.

Diese Maßnahme spart ca. 18.000 Nutzwagen-km/ Jahr ein.



Verkürzung der Linienführung der Linie 42 bis Mühlener Bf in den Nebenverkehrszeiten

Leistungscontrolling und Verkehrstechnik, Stand Oktober 2012, VCA



2: Anpassung des Angebots im Bereich Donnerberg durch Änderung der Linienführung der Linie 48 bzw. Zusammenführung mit der Linie 72

Die Linie 48 stellt eine alternative Verbindung zwischen Eschweiler und Stolberg über die Ortsteile Waldsiedlung und Donnerberg neben der Linie 8 dar. Dadurch verbindet die Linie 48 den Stolberger Stadtteil Donnerberg sowohl mit Teilen der Stolberger Innenstadt als auch mit der Stadt Eschweiler.

Derzeit wird die Linie 48 vom Donnerberg aus über die Birkengangstraße zum Mühlener Bahnhof geführt und bedient dabei den Stadtteil Mühle. Der zentrale Innenstadtbereich um das Rathaus und den Markt herum wird derzeit mit der Linie 48 nicht erreicht.

Für einzelne Teile des Stadtteils Donnerberg besteht mit der Linie 72 ein alternatives Angebot mit einer Linienführung über die Hastenrather Straße mit Anbindung der Stolberger Altstadt sowie der Innenstadtbereiche am Willy-Brandt-Platz, am Kaiserplatz bzw. des Rathauses sowie der Rathausstraße.

Da der Stadtteil Mühle auch von den Linien 1, 8 und 22 bedient wird, wird die Linie 48 im Wesentlichen für die Erschließung und Anbindung des Donnerbergs benötigt.

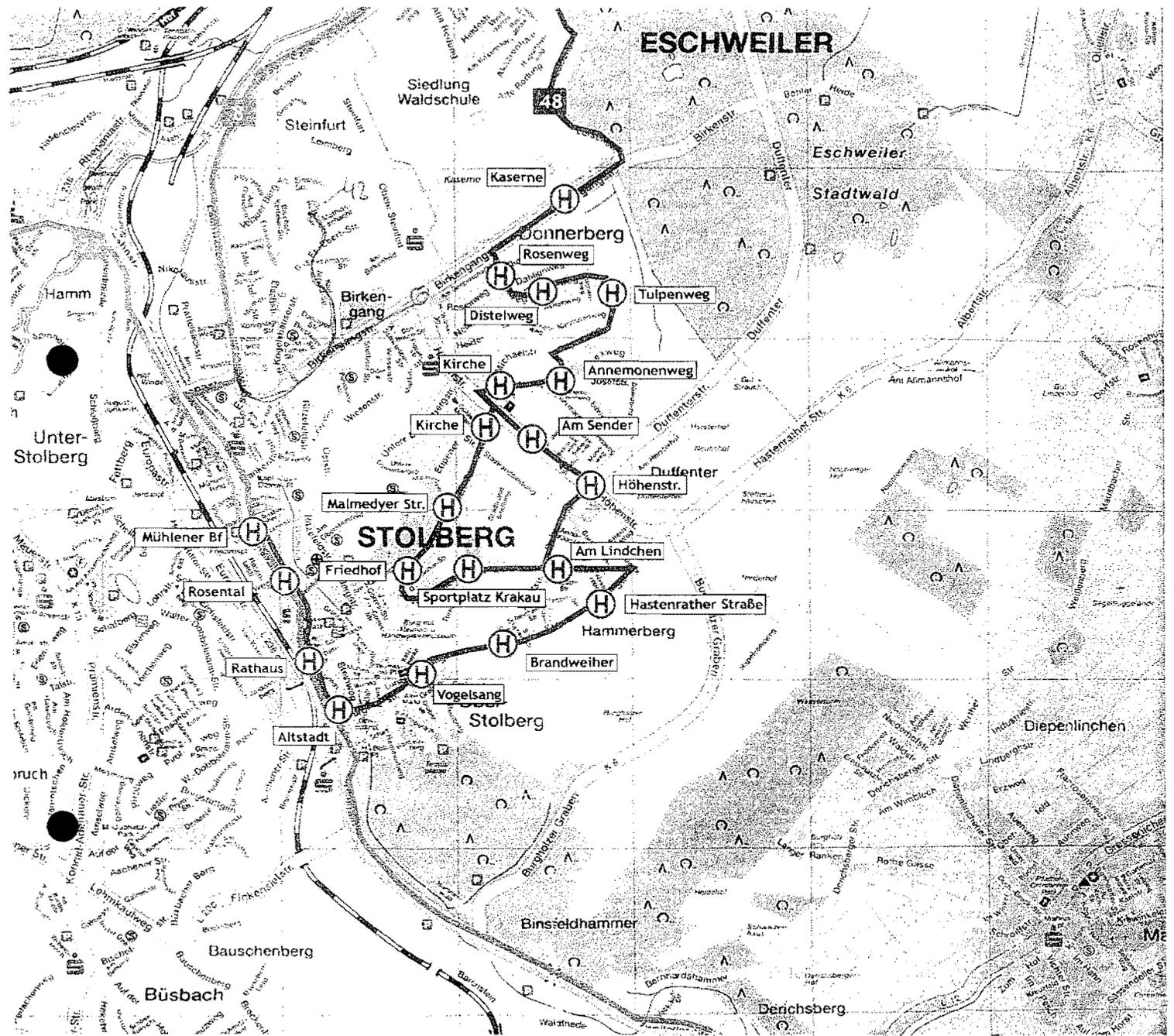
Um Nutzwagen-km reduzieren zu können, besteht die Möglichkeit der Verknüpfung der Linien 48 und 72 mit einer Anpassung der Linienführung auf dem Donnerberg. Mit einer Linienführung der Linie 48 über die Hastenrather Straße und Stolberg Altstadt statt über die Birkengangstraße und den Stadtteil Mühle besteht auch für die „Blumensiedlung“ eine direkte Anbindung an die zentralen Innenstadtbereiche und den Steinweg.

Die Linie 72 wird in diesem Fall durch die Linie 48 ersetzt. Auf dem Donnerberg könnten die Fahrten der Linie 48 abwechselnd über obere Donnerbergstraße und Trockener Weiher sowie über Höhenstraße und Duffenter Straße geführt werden.

Zusammenfassung:

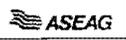
Die Linie 48 wird vom Donnerberg neu über die Hastenrather Straße und Stolberg Altstadt zum Mühlener Bahnhof geführt und ersetzt die Linie 72.

Diese Maßnahme spart ca. 32.000 Nutzwagen-km/ Jahr ein.



Änderung der Linienführung der Linie 48 bzw. Zusammenführung mit der Linie 72 im Bereich Donnerberg

Leistungscontrolling und Verkehrstechnik, Stand Oktober 2012, VCA



3: Anpassung des Angebots im Bereich Gressenich/ Schevenhütte und Mausbach durch Änderung des Leistungsangebotes der Linien EW3 und 1

Die Linie EW3 endet derzeit an Werth Brunnenweg und fährt nach einer Wendefahrt nach Eschweiler zurück. Die Linie 1 endet derzeit überwiegend an Schevenhütte Helenasruh, wendet dort und fährt zurück nach Aachen.

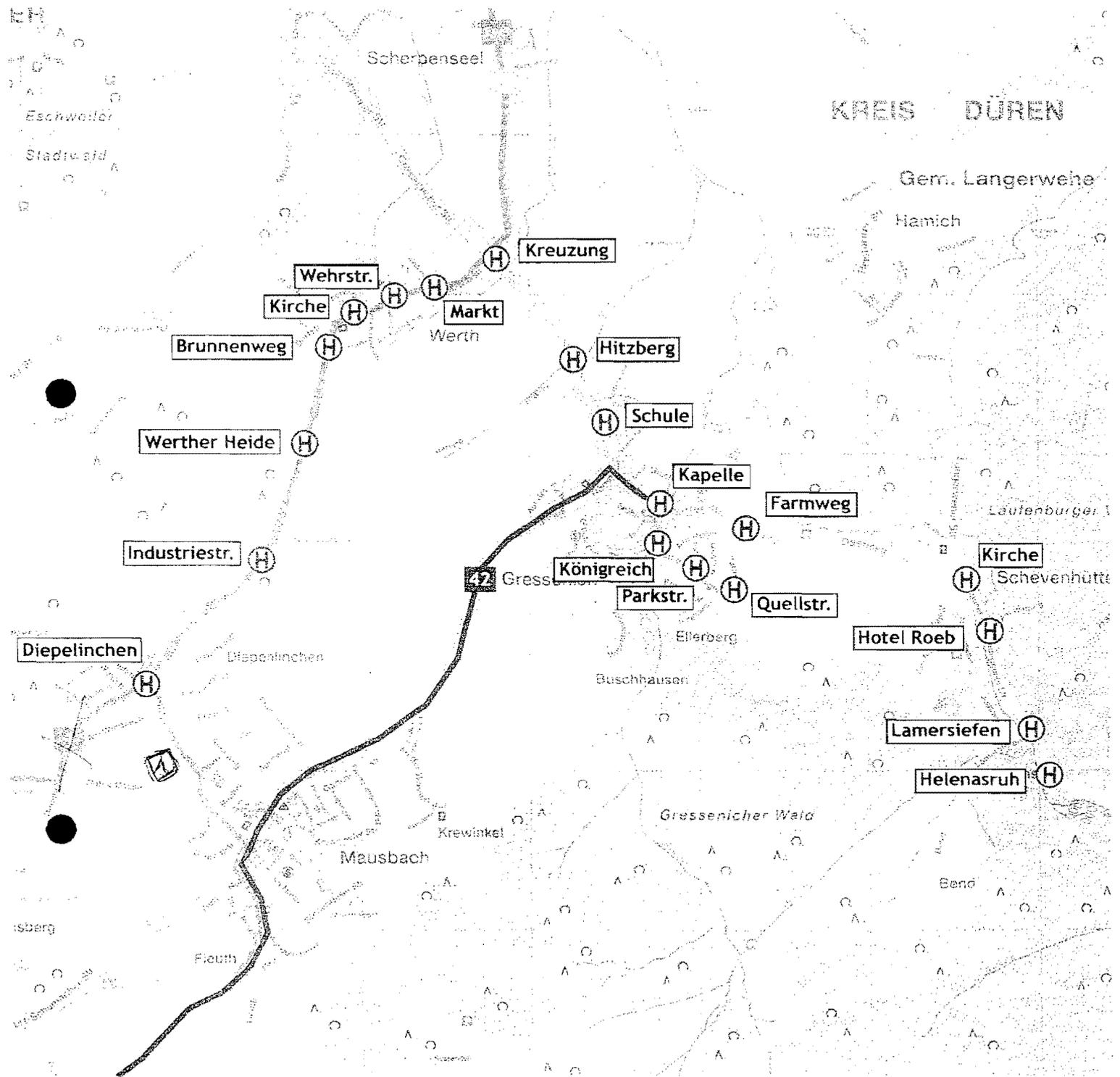
Um Nutzwagen-Kilometer einzusparen, besteht die Möglichkeit die Linie 1 an Werth Brunnenweg enden bzw. starten zu lassen, so dass die Haltestellen Werth Kirche, Werth Wehrstraße, Werth Markt, Werth Kreuzung, Hitzberg, Gressenich Schule, Gressenich Kapelle, Königreich, Parkstraße, Quellstraße, Farmweg, Schevenhütte Kirche, Hotel Roeb, Lamersiefen und Helenasruh nicht mehr bedient werden.

Derzeit ist an Werth Brunnenweg ein Umsteigen von der Linie 1 auf die Linie EW3 bzw. umgekehrt möglich, um den Fahrgästen einen Vorteil zu bieten wird vorgeschlagen an Werth Brunnenweg einen Linienwechsel von Linie 1 auf Linie EW3 bzw. umgekehrt durchzuführen.

Zusammenfassung:

Die Linie 1 wird nicht weiter über Werth Brunnenweg hinaus geführt. An Werth Brunnenweg erfolgt ein Linienwechsel von Linie 1 auf Linie EW3 bzw. von Linie EW3 auf Linie 1.

Diese Maßnahme spart ca. 70.000 Nutzwagen-km/ Jahr ein.



Änderung des Leistungsangebotes der Linien Ew3 und 1

Leistungscontrolling und Verkehrstechnik, Stand September 2012, VCA

4: Anpassung des Angebotes im Bereich Venwegen/ Breinig durch Anpassung der Linie 61

Die Linie 61 hat derzeit den Linienweg (Stolberg Hbf) – Stolberg Mühlener Bf – Breinig – Venwegen – Rott – Roetgen.

Um Nutzwagenkilometer einsparen zu können, besteht die Möglichkeit die Linie 61 ab Breinig Entengasse nicht weiter bis Stolberg Hbf fahren zu lassen.

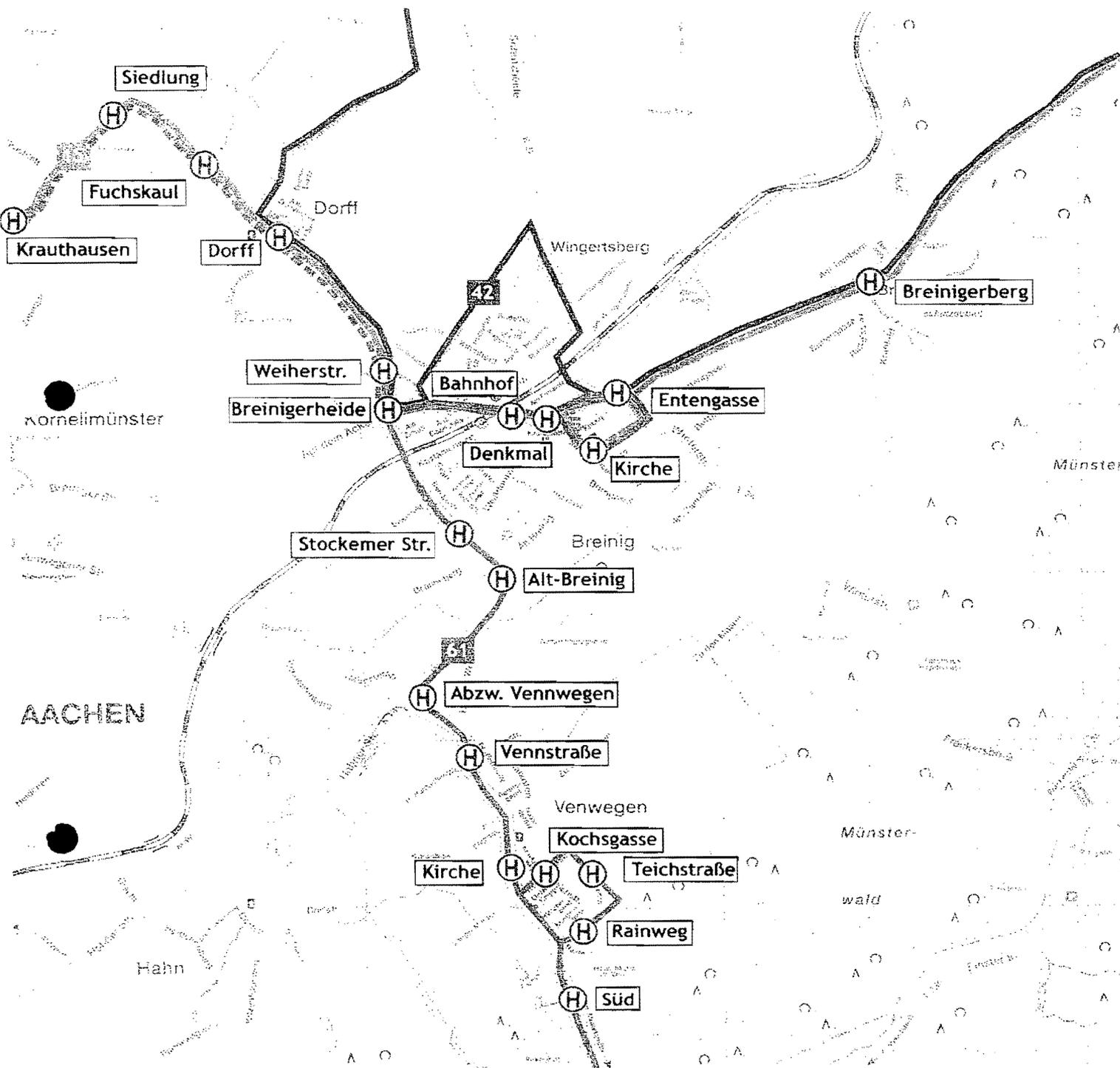
Um den Fahrgästen aus Roetgen, Rott und Venwegen weiterhin eine gute ÖPNV-Verbindung nach Stolberg zu ermöglichen, wird ein Anschluss an die Linie 42 an der Haltestelle „Breinigerheide“ gewährleistet.

Zusammenfassung:

Die Linie 61 hat zukünftig den Linienweg Breinig – Venwegen – Rott – Roetgen. Die Wendefahrt erfolgt über Breinig Kirche. An Breinigerheide wird ein Anschluss an die Linie 42 in Richtung Stolberg Mühlener Bf gewährleistet.

Diese Maßnahme spart ca. 60.000 Wagennutz-km/ Jahr ein.

Aachen, den 18.10.2012



Geplante Änderungen der Linienführung der Linie 61

Leistungscontrolling und Verkehrstechnik, Stand September 2012, VCA